

Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik

Renate Gebhardt-Brinkhaus (ASPE-Institut GmbH)

Stand Januar 2026

Die folgende Zusammenstellung ist ein Überblick über die rechtlichen Regelungen, die die einzelnen Bundesländer bezüglich giftiger und/oder gefährlicher Tiere getroffen haben. Grundlage waren Internet-Recherchen und persönliche Nachfragen in den zuständigen Ministerien.

Giftige und gefährliche Tiere werden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich behandelt. In manchen Bundesländern gelten Haltungsverbote, oder teilweise Haltungsverbote, Meldepflichten bzw. umfangreiche Auflagen. In anderen Bundesländern wird es den jeweiligen Ordnungsämtern überlassen, eigene Regelungen zu treffen und Verbote auszusprechen.

Es gibt zahlreiche gesetzliche Regelungen, z.T. sind sie umstritten wie z.B. die Hessische Regelung nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG und werden in unterschiedlichsten Gremien heftig diskutiert.

Durch die Artenschutzgesetze (BNatSchG, BartSchV, FFH, EG-VO 338/97 etc.) sind zahlreiche Arten international geschützt, d.h. es handelt sich um besonders oder streng geschützte Arten, die Handelsrestriktionen unterliegen. (dazu gehören z.B. Großkatzen, div. Bären, zahlreiche Reptilien, wie auch bestimmte Kobra-Arten).

In den Artenschutzregelungen wird jedoch kein Bezug genommen auf Giftigkeit oder Gefährlichkeit einer Tierart.

Die Artenschutz-Regelungen basieren ausschließlich auf Bedrohungs- oder Gefährungsgrad der jeweiligen Art im Ursprungsland.

Eine bundeseinheitliche Regelung mit dem Umgang mit gefährlichen oder giftigen Tieren gibt es nicht.

Grundsätzlich ist in allen Bundesländern die Einhaltung des §16 a Tierschutzgesetz Basis der Handlungsmöglichkeiten bei unsachgemäßer Haltung.

§ 16a TierSchG

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

Zuständigkeiten: Bei Fragen zu Haltung und Gesundheit von Tieren

Private Tierhaltung:

Amts- bzw. Kreisveterinäramt der betreffenden Stadt bzw. Kreises (Stadt- bzw. Kreisverwaltung gibt Auskunft)

Nicht-private Tierhaltung:

Gewerbeaufsichtsamt der betreffenden Stadt bzw. Kreises

Software. Workshops. Gutachten.

Übersicht über Regelungen zu Gefahrentieren der einzelnen Bundesländer:

1. Nordrhein-Westfalen:

Gesetzliche Regelung, Verbote und Meldepflichten.

2. Niedersachsen

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung –GefTVO)

3. Bayern

Liste Gefährlicher Tiere nach Art 37 LStVG
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

4. Baden-Württemberg

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

5. Rheinland-Pfalz

Gesetzliche Regelung in § 25 (2), (3) LNatSchG vom 6. Oktober 2015, Meldepflicht mit Fachkundenachweis und Haftpflichtversicherung von mindestens 500 000 Euro.

6. Sachsen

Keine gesetzliche Regelung, teilweise keine Verbote, teilweise keine Meldepflicht. Ordnungsämter sind befugt Einzelregelungen zu erlassen.

7. Thüringen

ThürTierGefG vom 22. Juni 2011

8. Sachsen-Anhalt

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 31. März 1993, 2005 jedoch abgelaufen. Derzeit sind die Ordnungsämter für Einzelregelungen zuständig

9. Berlin

Verordnung
über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten
vom 10. Januar 2017

10. Mecklenburg-Vorpommern

Haltung gefährlicher Tiere verboten oder nur unter besonderen Auflagen möglich; Anforderungen und Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt.

11. Saarland

Polzeiverordnung über das Halten von gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen
vom 6. Juli 1988

Diese erste Verordnung wurde jedoch 2003 außer Kraft gesetzt!
Seit 18. Januar 2024 gibt es eine neue Verordnung
(Polzeiverordnung zur Haltung gefährlicher Tiere im Saarland (SaarlGefTierVO))

12. Hamburg

Hamburgisches Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten (Hamburgisches Gefahrtiergesetz HmbGefahrtierG)
vom 21. Mai 2013

13. Bremen

Im Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 35
Ausgegeben am 9. November 2012
wurde eine neue Polzeiverordnung zur Haltung von Gefahrtieren veröffentlicht

14. Schleswig-Holstein

Haltung gefährlicher Tiere im Naturschutzgesetz (Fassung v. 6. März 2007) geregelt.
§38 Absatz 5

15. Brandenburg

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

16. Hessen

Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG
(Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zusammenfassung:

12 von 16 Bundesländern haben eigene Gesetze oder Verordnungen erlassen.

1 Bundesland plant ein entsprechendes Gesetz das derzeit diskutiert wird.

1. Nordrhein-Westfalen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 24.06.2020 in zweiter Lesung das von der Landesregierung im vergangenen Dezember vorgelegte Gifttiergesetz (GiftTierG NRW) beschlossen. Das Gesetz tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW) überarbeitet.

Rechtliche Grundlage: Die Neuregelung trat mit dem 1. Januar 2026 in Kraft, nachdem der NRW-Landtag die Entfristung beschlossen hatte.

Kernpunkte des Gesetzes ab 2026:

- **Dauerhaftes Verbot:** Die ursprünglich für fünf Jahre vorgesehene Befristung wurde im Dezember 2025 durch den Landtag aufgehoben.
- **Betroffene Tierarten:** Das Verbot umfasst alle Giftschlangenarten, bestimmte Skorpione und Webspinnen (z. B. Trichternetzspinnen, Indische Ornamentvogelspinnen), deren Gift beim Menschen zu schweren Körperschäden oder zum Tod führen kann.
- **Bestandsschutz:** Wer bereits vor dem 1. Januar 2021 rechtmäßig Gifttiere hielt, darf diese unter strengen Auflagen behalten (Bestandshaltung), muss sie jedoch gemeldet haben.
- **Meldepflicht bei Entweichen:** Das Abhandenkommen eines Tieres muss unverzüglich dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LANUV) sowie der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet werden.

Auflagen für Bestandhalter:

Halter, die unter die Bestandsschutzregelung fallen, müssen folgende Nachweise erbringen können:

- Volljährigkeit (ab 18 Jahren).
- Zuverlässigkeit (Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses).
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Euro für Personen- und Sachschäden.

Verstöße gegen das Gesetz können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

Aktueller Gesetzestext:

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)

mit Stand vom 16.1.2026

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GifftierG NRW)

Vom 30. Juni 2020 (Fn 1)

§ 1 (Fn 5) Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch die Haltung bestimmter, sehr giftiger Tiere hervorgerufenen Gefahren abzuwehren und dem Entstehen dieser Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 3, des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht für die Haltung von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in

1. Zoos im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Einrichtungen, in denen Tiere im Sinne des § 2 Absatz 1 aufgenommen werden und die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen,

3. Einrichtungen oder Betrieben, die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe a, b oder d des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen, sowie

4. Einrichtungen von Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (**GV. NRW. S. 547**) in der jeweils geltenden Fassung, in denen Tiere zum Zweck der Wissenschaft oder der Forschung gehalten werden.

§ 2 (Fn 2) Haltungsverbot sehr giftiger Tiere

(1) Sehr giftige Tiere sind Tiere, die aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen oder zu töten. Die Haltung dieser Tiere ist verboten. Hierunter fallen

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen Boiga (Nachtbaumnattern), Dispholidus (Boomschlange), Thelotornis (Baumnattern) und die Art Rhabdophis tigrinus (Tigernatter),

2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) aus der Familie der Buthidae alle Arten der Gattungen Androctonus, Apistobuthus, Buthacus, Buthus, Centruroides, Hottentotta (Buthotus), Leiurus, Mesobuthus, Odonthobuthus, Parabuthus und Tityus sowie die Arten der Gattungen Bothriurus, Hemiscorpius und Nebo sowie

3. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten der Gattungen Atrax, Hadronyche und Illawara (Trichternetzspinnen), Latrodectus (Schwarze Witwen), Loxosceles (Speispingen), Sicarius und Hexophthalma (amerikanische und afrikanische Sechsaugenkrabspinnen), Phoneutria (Bananenspingen), Missulena (Mausspingen) und aus der Familie der Echten Vogelspingen (Theraphosidae) die Arten der Gattung Poecilotheria (Indische Ornamentvogelspingen).

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (Hybridformen) mit anderen Unterarten und Arten.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden oder die im Wege der Erbfolge oder durch ein Vermächtnis von einer rechtmäßig bestehenden Haltung in den Besitz der Halterin oder des Halters (Haltungsperson) übergegangen sind.

§ 3 (Fn 3)

Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere

(1) Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.

(2) Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Haltungsperson unverzüglich dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt) sowie der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

§ 4 (Fn 5)

Bestandshaltungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in Nordrhein-Westfalen hält, hat dies unter konkreter Bezeichnung von Art und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie deshaltungsortes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt anzuzeigen. Mit der Anzeige hat die Haltungsperson zu erklären, ob die Fortsetzung der Haltung beabsichtigt ist. Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem Landesamt zu überlassen. Das Landesamt sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere auf Kosten des Landes. Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Tiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den gehaltenen Tieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird. Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass die von ihr gehaltenen Tiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind.

(2) Falls die Haltungsperson mit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 2 erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt

1. innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige die Vollendung des 18. Lebensjahres und die persönliche Zuverlässigkeit sowie

2. bis zum 31. Juli 2021 das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die fristgemäß eingegangenen Nachweise gemäß Satz 1 berechtigen die Haltungsperson, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschaffte Tiere zu behalten. Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat die Haltungsperson ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Die Zuverlässigkeit zur Haltung eines Tieres oder mehrerer Tiere der in § 2 Absatz 1 genannten Arten besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (**GV. NRW. S. 656**), dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) oder dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, rechtskräftig mindestens zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat.

(4) Zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) hat die Haltungsperson eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch die von ihr gehaltenen Tiere verursachten Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 000 000 Euro für Personenschäden und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.

(5) Die Haltungsperson hat dem Landesamt jeden Wechsel des Haltungsortes innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Die Haltungsperson hat innerhalb von zwei Wochen dem Landesamt anzuzeigen:

1. den Tod,
2. das Entstehen von Nachkommen sowie
3. jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson.

Spätestens ein halbes Jahr nach dem Entstehen von Nachkommen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist dem Landesamt deren konkrete Zahl zu melden.

(7) Wer ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten aus einer nach den vorstehenden Vorschriften angezeigten, rechtmäßig bestehenden Haltung im Wege der Erbfolge oder durch ein Vermächtnis erwirbt, hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Haltung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 anzuzeigen. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie die Absätze 2 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige der Haltung zu erbringen ist.

§ 5 (Fn 5) Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen worden ist, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden ist oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden sind. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat. Mit der Wegnahme soll das Landesamt die Einziehung des Tieres anordnen. Das Landesamt sorgt für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere. Die Kosten der nach Satz 4 durchgeführten Maßnahmen trägt die Haltungsperson, der die Tierhaltung nach Satz 1 untersagt worden ist. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird ein Tier nach Absatz 1 Satz 3 eingezogen, so geht das Eigentum an dem Tier mit der Bestandskraft der Anordnung auf das Land über. Rechte Dritter erlöschen mit der Bestandskraft der Anordnung.

(3) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Halungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes und den vom Landesamt beauftragten Personen den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen, insbesondere die Besichtigung der gehaltenen Spinnen, Schlangen und Skorpione, zu dulden. Das befriedete Besitztum umfasst insbesondere die Wohnung, einschließlich Wohn- und Nebenräume, sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.

(4) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod, jede Abgabe sowie Nachkommen von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.

§ 6 (Fn 4)

Sonderordnungsbehörde; Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die dem Landesamt nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(2) Vorschriften des Tierschutzrechts sowie des Natur- und Artenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf sehr giftige Tiere bleiben unberührt, soweit sie zu diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 7 (Fn 5) Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt oder können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
 2. das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes),
 3. das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),
 4. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie
- (1) das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 8 (Fn 5) Strafvorschriften

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 Absatz 1 hält, ohne hierzu nach § 2 Absatz 3 berechtigt zu sein,
2. ein Tier entgegen § 3 Absatz 1 an eine Person oder Stelle zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen abgibt, die nicht die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt,
3. ein Tier entgegen § 3 Absatz 2 aussetzt oder
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 weitere Tiere anschafft.

(3) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass das Tier, auf das sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 9 (Fn 5) Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 3 das Abhandenkommen eines Tieres nicht unverzüglich dem Landesamt sowie der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitteilt,

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht frist- gemäß anzeigt,

3. § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

4. § 4 Absatz 4 ein Tier hält, obwohl der für diese Haltung erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mehr – auch in der vorgeschriebenen Höhe der Versicherungssumme – besteht,

5. § 4 Absatz 5 den Wechsel deshaltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod, das Entstehen oder die konkrete Zahl von Nachkommen oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt,

6. § 4 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt oder

7. § 4 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt.

**§ 10 (Fn 5)
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen Der

Minister des Innern

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und

Energie Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und

Gleichstellung Der Minister der Justiz

Für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Software. Workshops. Gutachten.

Fußnoten:

- Fn 1 In Kraft getreten am 1. Januar 2021 (**GV. NRW. 2020 S. 669**); geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 11. März 2025 (**GV. NRW. S. 288**), in Kraft getreten am 1. April 2025; Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (**GV. NRW. S. 1174**), in Kraft getreten am 30. Dezember 2025.
- Fn 2 § 2: Absatz 2 geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 11. März 2025 (**GV. NRW. S. 288**), in Kraft getreten am 1. April 2025; Absatz 3 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (**GV. NRW. S. 1174**), in Kraft getreten am 30. Dezember 2025.
- Fn 3 § 3: Absatz 3 geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 11. März 2025 (**GV. NRW. S. 288**), in Kraft getreten am 1. April 2025; Absatz 3 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (**GV. NRW. S. 1174**), in Kraft getreten am 30. Dezember 2025.
- Fn 4 § 6 Absatz 1 geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 11. März 2025 (**GV. NRW. S. 288**), in Kraft getreten am 1. April 2025.
- Fn 5 § 1 Absatz 2 geändert, § 4 Überschrift geändert und Absatz 6 (alt) durch Absätze 6 und 7 ersetzt, § 5 neu gefasst, § 7 geändert, § 8 Absatz 1 geändert, § 9 Absatz 1 geändert sowie § 10 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (**GV. NRW. S. 1174**), in Kraft getreten am 30. Dezember 2025.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&menu=1&bes_id=42907&aufgehoben=N&anw_nr=2

2. Niedersachsen

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO)

vom 5.Juli 2000 (Nds.GVBl. 12/2000 S.149), geändert durch VO vom 12.9.2001 (Nds.GVBl. Nr.25/2001 S.608) und vom [14.Februar 2003 \(Nds.GVBl. Nr.7/2003 S.124\)](#)

Aufgrund des §55 Abs.1 Nr.4 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.Februar 1998 (Nds.GVBl. S.101) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium für den Bereich des Landes Niedersachsen verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, nicht gewerblich Giftschlangen einschließlich der Nattern der Gattungen Dispholidus und Thelotornis, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione zu halten.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 genehmigen, wenn

1. durch die Haltung des gefährlichen Tieres im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht und
2. gewährleistet ist, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgelegte Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereithält.

(3) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

§ 2

Die nicht gewerbliche Haltung eines in der Anlage aufgeführten Tieres bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 3

(1) Die nach §2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21.August 1980 (Nds.GVBl. S.344), geändert durch Verordnung vom 13.April 1984 (Nds.GVBl. S.114), erteilten Erlaubnisse gelten als Genehmigungen nach §2 Satz 1 fort.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §59 Abs.1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 oder §2 Abs.1 ohne Genehmigung ein Tier hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5. 000 Euro geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds.GVBl. S.344), geändert durch Verordnung vom 13. April 1984 (Nds.GVBl. S.114), außer Kraft.

Anlage

(zu § 2 Satz 1) Dem § 2 Satz 1 unterfallen

1. von den Großkatzen
 - a. der Löwe (*Panthera leo*),
 - b. der Tiger (*Panthera tigris*),
 - c. der Leopard oder Panther (*Panthera pardus*),
 - d. der Schneeleopard (*Panthera uncia*) und
 - e. der Jaguar (*Panthera onca*);
2. der Puma (*Felis concolor*);
3. alle Arten Luchse (*Lynx*);
4. der Serval (*Felis s. Leptailurus serval*);
5. der Gepard (*Acinonyx inbatus*);
6. der Nebelparder (*Neofelis nebulosa*)
7. der Ozelot (*Felis pardalis*);
 - a. die Affen (Primates), ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae);
8. der Wolf (*Canis lupus*);
9. von den Bären
 - a. der Braunbär (*Ursus arctos*),
 - b. der Grizzlybär (*Ursus horribilis*),
 - c. der Schwarzbär oder Baribal (*Ursus s. Euarctos americanus*),

- d. der Eisbär (*Ursus s. Thalarctos maritimus*),
- e. der Kragenbär (*Ursus thibetanus*),
- f. der Lippenbär (*Melursus ursinus*),
- g. der Malaienbär (*Helarctos malayanus*) und
- h. der Brillenbär (*Tremarctos ornatus*);
- 10. alle Arten der Echten Krokodile (*Crocodylidae*),
- 11. alle Arten der Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*)
und
- 12. der Gavia (*Gavia gangetica*).

Eine detaillierte Liste von Giftschlangen, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione soll demnächst folgen.

3. Bayern

Die Haltung eines gefährlichen Tieres bzw. wildlebender Arten bedarf in Bayern der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragssteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann auch vom Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden (Art. 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LStVG).

Mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig (Art. 37 Abs. 4 LStVG; Stand 01.05.2019)

1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält oder
2. die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

In Bayern gibt es einige Gemeinden, in denen eigene Verordnungen gelten. Es ist also unbedingt nötig, sich vor der Anschaffung eines solchen Tieres entsprechend über die örtlichen Vorschriften und Einschränkungen zu informieren!

Sonderbereiche der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Liste der gefährlichen Tiere (Landeshauptstadt München)

Vorbemerkung: Ein Tier wildlebender Art ist dann gefährlich im Sinne des Gesetzes, wenn es einer Tiergattung angehört, die erfahrungsgemäß Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erwarten lässt. Ob es im Einzelfall diese Eigenschaft noch besitzt, spielt keine Rolle (Leitsatz BayObLG Beschluß vom 12.11.1985).

Reptilien (classis reptilia)

(Hinweis: Bei Längenangaben ist stets das erwachsene (adulte) Tier entscheidend, also unterfallen auch Jungtiere, die momentan diese Maße vielleicht noch nicht erreicht haben, der Regelung !

Panzerechsen Ordnung (ordo) Crocodylia: Alle, hierunter fallen alle Unterordnungen (subordo), Familien (familia), Gattungen (genus) und Arten (species) wie Krokodile, Alligatoren, Gaviale und Kaimane.

Riesenschlangen Familie (familia) Boidae:
Arten (species):

Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), südlicher Felsenpython (*Python natalensis*), Netzpython (*Python reticulatus*), große Anakonda (*Eunectes murinus*), südliche Anakonda (*Eunectes notaeus*), Schauensees Anakonda (*Eunectes deschauenseei*), Beni Anakonda (*Eunectes beniensis*), Blutpython (*Python curtus*), Amethystpython (*Morelia amethystina*), Papua-Wasserpython (*Apodora papuana*), Olivpython (*Liasis olivaceus*), Oenpellypython (*Morelia oenpelliensis*) Unterarten (subspecies):

Diamantpython (*Morelia spilota spilota*), Rautenpython (*Morelia spilota variegata*),

Wichtig: Auch andere Riesenschlangen, die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Länge von 3 m überschreiten, sind erlaubnispflichtig!

Giftschlangen Überfamilie (superfamilia) caenophidia:

Giftnattern Familie (familia) Elapidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Todesottern (*Acanthophis*), Schildkobras (*Aspidelaps*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Kraits (*Bungarus*), Mambas (*Dendroaspis*), Ringhalskobras (*Hemachatus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Echte Kobras (*Naja*), Tigerottern (*Notechis*), Königskobras (*Ophiophagus*), Taipans (*Oxyuranus*), Schwarzottern (*Pseudechis*), Waldkobras (*Pseudohaje*), Australische Scheinkobras (*Pseudonaja*), Wüstenkobras (*Walterinnesia*);

Vipern Familie (familia) Viperidae:

alle Arten der Gattungen (genus) Buschvipern (*Atheris*), Puffottern (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Sandrassel-Ottern (*Echis*), Macmahon-Vipern (*Eristicophis*), Trughornvipern (*Pseudocerastes*), Echte Vipern (*Vipera*);

Grubenottern Familie (familia) Crotalidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Dreieckskopfoottern (*Agkistrodon*), Lanzenottern (*Bothrops*), Klapperschlangen (*Crotalus*), Buschmeister (*Lachesis*), Zwergklapperschlangen (*Sistrurus*), Asiatische Lanzenottern (*Trimesurus*)

Trugnattern Familie (familia) Boiginae die Gattungen (genus): Peitschennattern (*Ahaetulla*),

Nachtbaumnattern (*Boiga*), Sandrennnattern (*Psammophis*), Boomslang (*Dispholidus*), Baumnattern (*Thelotornis*), Tigernattern (*Rhabdophis tigrinus*)

Seeschlangen Familie (familia) Hydrophiidae: vollständig

Schnappschildkröten Art (species) *Chelydra serpentina* und Geierschildkröten der Art (species) *Macrolemys temminckii*;

Wichtig: Andere Wasser- und Sumpfschildkröten, die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Panzerlänge von 50 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig

Krustenechsen Familie (familia) Helodermatidae: vollständig

Warane Familie (familia) Varanidae:

Arten (species):

Wüstenwaran (*Varanus griseus*), Nilwaran (*Varanus niloticus*), Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*), Bindenwaran (*Varanus salvator*), Komodowaran (*Varanus komodoensis*), Weißkehlwaran (*Varanus albigularis*), Grosswaran (*Varanus giganteus*), Goulds Waran (*Varanus gouldii*), Papua-Waran (*Varanus salvadorii*), Grey's Waran (*Varanus olivaceus*), Buntwaran (*Varanus varius*);

Wichtig: Andere Warane (Varanidae), die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Körperlänge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig

Leguane Familie (familia) Iguanidae:

Die Art (species) Nashornleguan (*Cyclura cornuta*);

Wichtig: Andere Leguane (Iguanidae), die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Körperlänge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig !

Wirbellose Tiere (Invertebrata)

Skorpione (ordo/Ordnung scorpiones)

Gattungen (genus):

Buthus, Mesobuthus, Compsobuthus, Lychas, Orthochirus, Urodacus, Uroplectes, Vaejovis, Bothriurus, Buthacus, Buthotus, Androctonus, Tityus, Leiurus, Centruroides, Nebo, Hemiscorpius; dto Parabuthus;

Pauschaler Hinweis zu Skorpionen: Sind die beiden Greifzangen (Scheren) des Skorpions jeweils breiter (kräftiger) als der mit dem Giftstachel versehene Schwanz, so könnte das Tier mindergiftig sein = Wer starke Scheren besitzt, ist auf das Gift nicht so angewiesen (zitiert aus: Vergiftung durch Skorpionstiche;

Autoren Kleber/Wagner/Felgenhauer/Kunze/Zilker in Dt. Ärzteblatt 25.06.1999).

erheblich giftige Spinnen

Gattungen (genus) einschliesslich von Synonymen:

Trechona, Atrax, Hadronycha, Harpactirella, Latrodectus, Loxosceles, Mastrophora, Phoneutria, Cheiracanthium, Sicarius, Hogna, Macrothele, Actinopus, Badumna, Cteniza, Bothriocyrtum, Ummidia, Idiommata, Ixeuticus, Miturga, Phrynarachne, Tegegnaria, Lampona, Olios, Pandercetes, Peditana, Isopoda, Heteropoda, Delena, Saotes, Typostola, Poecilotheria*, Selenocosmia*

*Hinweis zu Vogelspinnen:

Aus der Familie (familia) Vogelspinnen/Theraphosidae sind nur die Gattung (genus) **Poecilotheria*** Unterfamilie (subfamilia) Poecilotheriinae) und die Gattung (genus) **Selenocosmia*** Unterfamilie (subfamilia) Selenocosmiinae) derzeit von der Halteerlaubnispflicht des Art. 37 LStVG erfasst.

Alle Skorpione, Spinnen und Hundertfüßler, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind grundsätzlich als gefährlich und deshalb als erlaubnispflichtig anzusehen.

***Wichtiger Hinweis:** Da die zoologische Nomenklatur ständigen Anpassungen und Veränderungen unterworfen ist, kann dies zu Art- und Gattungsnamensänderungen führen; für manche Arten und Gattungen sind auch mehrere Synonyme gebräuchlich. Im Regelfall sollten die eindeutigen wissenschaftlichen Namen der Tiere verwendet werden (Gattung/ genus, ggf Art/species oder Unterart/subspecies).

Anmerkung: Dieses Informationsblatt beinhaltet allgemeine Hinweise im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Genehmigung oder Ablehnung einer Gefahrtierhaltung setzt eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde voraus. Entscheidend ist stets die aktuelle Rechtslage. Irrtum vorbehalten. Stand: 01/2006v2

© 2008 Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG

Liste Gefährlicher Tiere nach Art. 37 LStVG Bayern

Stand: März 2017

Zu Ziffer 37.2 VollzBekLStVG:

Insbesondere gelten folgende Tiergruppen und Tierarten als gefährliche Tiere wildlebender

Arten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG

1. Säugetiere (*Mammalia*):

- männliche **Riesenkängurus** (*Macropus spp.*)
- **Affen** mit Ausnahme der Halbaffen (*Prosimiae*) und Krallenaffen (*Callithricidae*)
- **Großbären** (*Ursidae*)
- **Echte Hunde** (*Canidae*): alle **Wölfe** (*Canis lupus*), einschließlich deren Kreuzungen mit Haushunden (*Canis lupus familiaris*) bis einschließlich der vierten Nachzuchtgeneration (F 4), **afrikanische Wildhunde** (*Lycaon sp.*), **Rothunde** (*Cuon sp.*)
- **Hyänen** (*Hyaenidae*)
- **Katzen** (*Felidae*): alle großen Wildkatzen einschließlich deren Kreuzungen; kleine Wildkatzen (z.B. *Leptailurus serval* und *Caracal caracal*) einschließlich deren Kreuzungen mit Hauskatzen bis einschließlich der vierten Nachzuchtgeneration (F4) mit Ausnahme der europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*)
- **Marder** (*Mustelidae*): **Vielfraß** (*Gulo ssp.*), **Honigdachs** (*Mellivora capensis*)
- **Robben** (*Pinnipedia*): männliche **Ohrenrobber** (*Otariidae*), **Walrosse** (*Odobenus rosmarus*), männliche **See-Elefanten** (*Mirounga spp.*), **Klappmützen** (*Crystophora cristata*), **Seeleoparden** (*Hydrurga leptonyx*), männliche **Kegelrobber** (*Halichoerus grypus*)
- **Killerwal** (*Orcinus orca*)
- **Elefanten** (*Elephantidae*)
- männliche **Wildequiden** (*Equidae*)
- **Nashörner** (*Rhinocerotidae*)

- männliche **Tapire** (*Tapiridae*)
- **Schweineartige** (*Suidae*), mit Ausnahme der Hausschweine
- **Flusspferde** (*Hippopotamidae*)
- männliche **Großkamele** (*Camelus spp.*)
- männliche geweihtragende **Hirschartige** (*Cervidae*) der Arten: **Elch** (*Alces spp.*), **echte Hirsche** (*Cervus spp.*) mit Ausnahme von Rothirschen (*Cervus elaphus*) und Sikahirschen (*Cervus nippon*), **Ren** (*Rangifer spp.*); alle handaufgezogenen männlichen *Cervidae*
- **Giraffen** (*Giraffidae*)
- männliche **Antilopen** der Arten: **Elenantilopen** (*Taurotragus spp.*), **Rappenantilopen** (*Hippotraginae*), **Säbelantilopen** (*Oryx gazella*), **Nilgauantilopen** (*Boselaphus tragocamelus*), **Wasserböcke** (*Kobus spp.*), **Gnus** (*Connochaetes spp.*), **Kuhantilopen** (*Alcelaphus spp.*)
- **Wildrinder** (*Bovinae*): **Anoas** (*Bubalus sp.*), **Kaffernbüffel** (*Syncerus caffer*), **Gaur** (*Bos gaurus*), **Banteng** (*Bos javanicus*), **Bison** (*Bison bison*), **Wisent** (*Bison bonasus*), **Moschusochsen** (*Ovibos spp.*), **Takine** (*Budorcas spp.*)
- alle männlichen **Wildziegen** und **Wildschafe** (*Caprinae*) mit Ausnahme des Mufflons (*Ovis orientalis*)

2. Vögel (Aves):

- männliche **Laufvögel**: **afrikanische Strauße** (*Struthio camelus*), **Großer Emu** (*Dromaius novaehollandiae*), **Kasuar** (*Casuarius spp.*), **Nandus** (*Rheidae*)
- **Schreitvögel** (*Ciconiiformes*): **Goliathreiher** (*Ardea goliath*), **Großstörche** (*Ephippiorhynchus spp.*), **Marabus** (*Leptoptilos spp.*)
- alle **Kraniche** (*Gruidae*)
- **Greifvögel**: **Harpyie** (*Harpia harpyja*)

3. Reptilien (*Reptilia*):

- alle **Panzerechsen** (*Crocodylia*)
- alle **Krustenechsen** (*Helodermatidae*)
- **Warane** (*Varanidae*): **Nilwaran** (*Varanus niloticus*), **Bindenwaran** (*Varanus salvator*), **Komodowaran** (*Varanus komodoensis*), **Weißkehlwaran** (*Varanus albigularis*), **Papua-Waran** (*Varanus salvadorii*)
- Folgende Arten von **Riesenschlangen** (*Boidae*, *Pythonidae*) und deren Kreuzungen:

Dunkler Tigerpython (*Python bivittatus*), **Heller Tigerpython** (*Python molurus*), **Nördlicher Felsenpython** (*Python sebae*), **Südlicher Felsenpython** (*Python natalensis*), **Netzpython** (*Broghammerus* oder *Malayopython reticulatus*), **Amethystpython** (*Morelia* oder *Simalia amethystina*), **Papua-Wasserpython** (*Apodora* oder *Liasis papuana*), **Olivpython** (*Liasis olivaceus*), **Oenpellypython** (*Morelia* oder *Simalia oenpelliensis*), alle **Anakondas** (*Eunectes* spp.)

- **Giftschlangen**: alle **Giftnattern** (*Elapidae*): alle Echten Giftnattern (*Elapinae*), alle Seeschlangen (*Hydrophiinae*), alle Vipern (*Viperidae*) mit allen Urtümlichen Vipern (*Azemiopinae*), allen **Grubenottern** (*Crotalinae*), und allen echten Vipern (*Viperinae*)
- **Nattern** (*Colubridae* im weiteren Sinn) der Gattungen **Peitschennattern** (*Ahaetulla*), **Nachtbaumnattern** (*Boiga*), **Sandrennnattern** (*Psammophis*), **Boomslang** (*Dispholidus*),
Baumnattern (*Thelotornis*), **Tigernattern** (*Rhabdophis tigrinus*)
- **Alligatorschildkröten** (*Chelydridae*): **Schnappschildkröten** (*Chelydra serpentina*), **Geierschildkröten** (*Macrochelys temminckii*)

4. Fische (Pisces):

- **Rochen** (*Batoidae*): **Zitterrochen** (*Torpedinidae*), **Stechrochenartige** (*Myliobatidae* und – *Dasyalidae*)
- **Haie** (*Selachii*): **Hammerhaie** (*Sphyrnidae*) und **Requiemhaie** (*Carcharhinidae*)
- **Skorpionfische** (*Scorpaenidae*): **Steinfische** (*Synanceia* spp.), **Teufelsfische** (*Inimicus* spp.) und **Feuerfische** (*Pterois* spp.)
- **Petermännchen** (*Trachinidae*)

- **Himmelsgucker** (*Uranoscopus spp.*)
- **Muränen** (*Muraenidae*): alle über 1,5 m groß werdenden Muränen
- **Meeraal** (*Conger conger*)
- **Zitteraale** (*Electrophorus spp.*)
- **Kaninchenfische** (*Siganidae*)

5. Wirbellose (Invertebrata):

- **Skorpione** der Gattungen: *Androctonus*, *Buthacus*, *Buthus*, *Centruroides*, *Hottentotta*, *Leiurus*, *Mesobuthus*, *Parabuthus*, *Tityus* (jeweils Familie *Buthidae*), *Hemiscorpius* (Familie *Hemiscorpiidae*), *Nebo* (Familie *Diplocentridae* bzw. *Scorpionidae*)
- alle Skorpione, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- **Spinnen** der Gattungen (einschließlich von Synonymen): *Atrax*, *Hadronyche*, *Illawarra* (jeweils Familie *Hexathelidae*), *Latrodectus* (Familie *Theridiidae*), *Loxosceles*, *Sicarius* (jeweils Familie *Sicariidae*), *Poecilotheria* (Familie *Theraphosidae*), *Missulena* (Familie *Actinopodidae*)
- alle Spinnen, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- alle **Hundertfüßer** (*Chilopoda*) der Gattung *Scolopendra spp.*
- alle *Hundertfüßer*, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- **Kegelschnecken** (*Conidae*): *Conus geographus*, *Conus textile*, *Conus gloriamaris*, *Conus*
- *marmoreus*, *Conus omaria*, *Conus striatus* und *Conus tulipa*, *Conus radiatus*
- alle Kegelschnecken, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- **Kleiner Blaugeringelter Krake** (*Hapalochlaena maculosa*)

Anmerkung:

Grundsätzlich wird in Bayern die private Haltung von gefährlichen oder giftigen Tieren nicht genehmigt. Als Voraussetzung für die legale Haltung muss das „berechtigte Interesse“ nachgewiesen werden. Da dieser Begriff juristisch nicht genau definiert ist, liegt es im Ermessen des Sachbearbeiters, die genauen Auflagen zu postulieren. In der Praxis gelingt es Privatpersonen nahezu nie, eine Genehmigung zu erreichen.

4. Sachsen

Das jeweilige zuständige Ordnungsamt ist befugt eigene Regelungen zu treffen.

- Stadt Dresden: **Polizeiverordnung – der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden** v. 28.10.2004
- § 8 Anmeldepflicht von Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
- Stadt Leipzig: **Polizeiverordnung - Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig**
- § 15 Anmeldepflicht von Gift- und Riesenschlangen sowie ähnlichen Tieren

5. Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt wurde 1993 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere erlassen. Diese Verordnung ist allerdings verfristet und seit Februar 2005 nicht mehr gültig. Damit verfügt Sachsen-Anhalt gegenwärtig über **keine** allgemeingültige Gefahrenabwehrverordnung zum Halten gefährlicher Tiere. (Stand: 02/2008)

6. Berlin

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten Vom 10. Januar 2017

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet der Senat :

§ 1

Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten. Dies gilt nicht für tierschutzrechtlich für die Haltung dieser Arten genehmigte nichtgewerbliche Einrichtungen.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchssicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen unkontrollierten Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. im unmittelbaren Haltungsbereich ständig geeignete Geräte zur Abwehr und zum Einfangen des gehaltenen Tieres in gebrauchsfähigem Zustand und ausreichender Anzahl vorhanden sind,

6. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter die Mitgliedschaft in einer Institution nachweist, die geeignete Gegenmittel zur Behandlung einer von diesem Tier verursachten Vergiftung bereithält und in Notfällen unverzüglich zur Verfügung stellt sowie im unmittelbaren Tierhaltungsbereich gut sichtbar Behandlungsempfehlungen sowie die Adresse und telefonische Erreichbarkeit dieser Institution und die des nächstgelegenen Krankenhauses angebracht werden,
7. für Zeiten der Verhinderung der Tierhalterin oder des Tierhalters eine sachkundige und zuverlässige Person zur Betreuung und Pflege des Tieres benannt wird,
8. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Ausnahmen nach Absatz 2 sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen, und an Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 abgegeben werden.

(2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person oder Einrichtung das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters oder den Namen und die Anschrift der aufnehmenden Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4), die durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6)

geändert worden ist, erteilt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist die Ausnahme mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung hält,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche tierschutzrechtliche Genehmigung hält,
3. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Absatz 3 verstößt,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt, oder an eine nichtgewerbliche Einrichtung, die nicht über die in § 1 Absatz 1 Satz 2 vorausgesetzte Genehmigung verfügt, abgibt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,
7. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht zehn Jahre lang aufbewahrt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen auf Verlangen nicht der zuständigen Behörde zur Prüfung aushändigt oder
9. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 4 Tiere anschafft oder züchtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2017 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2027 außer Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Anlage : Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Teil A

Bären (Ursidae) :	alle Arten
Hyänen (Hyaenidae) :	alle Arten
Großkatzen (Pantherinae) :	alle Arten
Puma :	Puma (Puma concolor)
Gepard :	Acinonyx (Acinonyx jubatus)
Wolf :	Canis lupus
Menschenaffen (Hominidae) :	– Gorillas (Gorilla) – Orang-Utans (Pongo) – Schimpansen (Pan)
Panzerechsen (Crocodylia) :	– Krokodile (Crocodylidae) alle Arten – Alligatoren und Kaimane alle Arten (Alligatoridae) – Gavial (Gavialis gangeticus)
Giftschlangen :	– Giftnattern und Seeschlangen (Elapidae) : alle Arten – Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae) : alle Arten – Erdottern (Atractaspididae) : alle Arten – Nattern (Colubridae) : – Thelotornis (Vogelnatter) – Dispholidus (Boomsnang) – Rhabdophis tigrinus (Tigernatter) – Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter) – Boiga irregularis
Giftige Spinnen :	– Kammspinnen (Phoneutria spp.) : alle Arten – Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.) : alle Arten – Trichternetzspinnen (Atrax spp.) : alle Arten – Schwarze Witwen (Latrodectus spp.) : alle Arten
Skorpione :	– Grosphus spp. – Androctonus spp. – Buthus spp. – Buthacus spp. – Centruroides spp. – Compsobuthus spp. – Hottentotta spp. – Leiurus spp. – Mesobuthus spp. – Odontobuthus spp. – Orthochirus spp. – Parabuthus spp. – Tityus spp.
Hundertfüßer :	– Skolopender (Scolopendromorpha) : alle Arten

Software. Workshops. Gutachten.

Teil B

Katzen (Felidae) :	alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten
Affen (Simiae) :	alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Homini- nidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)
Hunde (Canidae) :	alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)
Riesenschlangen (Boidae) :	– Pythons (Pythonidae) und – Boas (Boidae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von min- destens 2 m erreichen können
Echsen :	– giftige Arten : alle Arten von Krustenechsen (Helo- dermatidae)
– Warane (Varanidae) :	alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf- Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können
Schildkröten :	– Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) – Geierschildkröte (Macrolemys temminickii)
Vogelspinnen :	– Poecilotheria spp. – Haplopelma lividum

Quelle: **Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 73. Jahrgang Nr. 2 20. Januar 2017**

7. Saarland

Die Haltung gefährlicher Tiere wurde im Saarland durch die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Tiere durch Privatpersonen wurde am 18. Januar 2024 neu geregelt. Hiernach ist das Halten solcher Tiere von Privatpersonen anzeigepflichtig. Die Liste umfasst u. a. alle Vertreter von Säugetieren, Vögeln (Strauß) und Reptilien. Insbesondere alle Arten der Ordnung Crocodylia, der Familie der Varanidae, alle Arten von Riesenschlangen, alle Arten von Giftschlangen der Familien Giftnattern (Elapidae), Vipern (Viperidae) und Erdvipern (Atractaspidinae) sowie die Gattungen Dispholidus und Thelotornis; sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) die Tigernatter (*Rhabdophis tigrinus*).

Spinnen oder Skorpione sind nicht betroffen.

Quelle: Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Januar 2024 Nr. 2

Inhalt	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung Polizeiverordnung zur Haltung gefährlicher Tiere im Saarland (SaarlGefTierVO). Vom 8. Januar 2024	12
5. Änderung der Richtlinie des Saarlandes für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Vom 15. Dezember 2023	15
7. Änderung der Richtlinie für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung — Saarland (GuW — Saarland) — vom 14. Dezember 2020. Vom 18. Dezember 2023	16
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), über die Änderung des Zweckparagrafen der „Aleksandra-Stiftung zur Förderung der Westricher Geschichtsforschung“. Vom 19. Oktober 2023	17

A. Amtliche Texte

Verordnungen

9 **Verordnung Polizeiverordnung zur Haltung gefährlicher Tiere im Saarland (SaarlGefTierVO)**

Vom 8. Januar 2024

Aufgrund des § 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Satz 1 und § 63 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit Geltung für das gesamte Saarland:

§ 1 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten. Die Gefährlichkeit wird bei solchen Tierarten widerlegbar vermutet, die aufgrund ihrer Körperkraft, körperlichen Merkmale, Verhaltensweisen oder Gifte Menschen oder andere Tiere erheblich verletzen oder töten können.

(2) Gegenstand dieser Verordnung ist die nicht gewerbliche Haltung der in der Anlage aufgeführten Tierarten durch Privatpersonen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Die Haltung gefährlicher Tiere im Sinne der Anlage ist der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor Beginn der Haltung anzuzeigen.

(2) Die Haltungsperson hat Nachweis zu erbringen über

1. die Art (wissenschaftliche Bezeichnung und deutscher Name) und Anzahl der gehaltenen Tiere,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse der Haltungsperson über die Haltung und Pflege der Tiere (Sachkunde), worüber auf Verlangen der zuständigen Behörde in einem Fachgespräch Nachweis zu führen ist,
3. das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes; in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 kann von der Haltungsperson die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden,
4. die Volljährigkeit der Haltungsperson,

5. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung, die Gewähr dafür bietet, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht,

6. für Zeiten der Verhinderung der Haltungsperson eine sachkundige und zuverlässige Person zur Betreuung und Pflege des Tieres,

7. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art, für die ein kommerziell produziertes Antivenin zur Verfügung steht, die Mitgliedschaft in einem Serumdepot, welches geeignete Gegenmittel zur Behandlung von Vergiftungen durch das Tier bereithält und bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung stellt.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung bleibt unberührt.

§ 3 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs, Zuhälterei, Widerstand gegen die Staatsgewalt oder einer gemeingefährlichen Straftat,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben,
3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind,
4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach den §§ 1814 folgenden des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.

§ 4**Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, hat die Haltungsperson auf Verlangen der Behörde die das Tier betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie hat der zuständigen Behörde insbesondere unverzüglich mitzuteilen

1. ein Abhandenkommen des Tieres,
2. eine Änderung der Anschrift der Haltungsperson,
3. eine Änderung der für die Betreuung verantwortlichen Person, wenn das Tier von einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personenvereinigung gehalten wird,
4. eine Änderung des Haltungsortes sowie wesentliche Änderungen der dem Halten des Tieres dienenden Räume, Einrichtungen und deren Beschaffenheit,
5. die Beendigung der Haltung,
6. Veränderungen im Tierbestand (Zugänge und Abgänge) einschließlich des Abhandenkommens eines Tieres (für Nachzuchten der Tiere der Anlage, Abschnitt V, kann die Mitteilung halbjährlich erfolgen),
7. Namen und Anschrift einer neuen Haltungsperson des Tieres.

(2) Sofern im Fall des § 4 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht erreichbar ist, hat die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ortspolizeibehörde oder die Vollzugspolizei zu erfolgen.

(3) Beschäftigte oder sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Prüfung der Richtigkeit der nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 5 erforderlich ist, Grundstücke und Wohnungen, auf oder in denen ein gefährliches Tier im Sinne der Anlage gehalten wird oder gehalten werden soll, nach Maßgabe des § 19 des Saarländischen Polizeigesetzes betreten. Für Durchsuchungen gilt § 20 des Saarländischen Polizeigesetzes entsprechend.

(4) Wer ein gefährliches Tier im Sinne dieser Verordnung veräußert oder abgibt, hat der erwerbenden Person mitzuteilen, dass es sich um ein gefährliches Tier handelt.

(5) Bei einem Wechsel des Haltungsortes außerhalb des Saarlandes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 2 Absatz 2.

§ 5**Anordnungsbefugnisse**

(1) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche

Sicherheit abzuwehren. Es gelten die Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes, sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die zuständige Behörde kann die Haltung eines gefährlichen Tieres im Sinne dieser Verordnung untersagen, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung getroffener Anordnungen vorliegen. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass das Tier der Halterin oder dem Halter beschlagnahmt oder einzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Tiere im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 oder einzelner der in der Anlage aufgeführten Arten verbunden werden.

§ 6**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz ist zugleich auch Sonderpolizeibehörde im Sinne des § 75 Absatz 3 des Saarländischen Polizeigesetzes.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 ein Tier ohne Anzeige bei der zuständigen Behörde hält,
2. die erforderlichen Nachweise nach § 2 Absatz 2 nicht einreicht oder nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachreicht,
3. entgegen § 4 Absatz 1 bis 3 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
4. entgegen § 8 der Pflicht zur Anzeige der Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Tiere nicht oder nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 8**Übergangsvorschriften**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier oder mehrere Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten hält, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die Anzeige nach § 2 Absatz 1 bei der zuständigen Behörde vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Anlage (im Sinne des § 1 Absatz 2 SaarlGefTierVO)

Die Auflistung erfasst auch Gattungen und Arten, die aufgrund einer früheren oder zukünftigen taxonomischen Änderung eine Umbenennung erfahren haben oder zukünftig erfahren (Synonyme).

I. Säuger (Mammalia)

1. alle Arten der Ordnung der Affen (Primates), ausgenommen die sogenannten Halbaffen, also Feuchtnasenprimaten (Strepsirrhini) und Koboldmakis (Tarsiiformes), und die Krallenaffen (Callitrichidae);
2. alle Arten der Unterfamilie Großkatzen (Pantherinae, Gattungen: Panthera und Neofelis);
3. alle Arten der Familie Ursidae (Bären);
4. der Puma (*Puma concolor*);
5. der Gepard (*Acinonyx jubatus*);
6. alle Arten der Gattung der Luchse (*Lynx*);
7. der Serval (*Leptailurus serval*) und dessen Kreuzungen;
8. der Karakal (*Caracal caracal*) und dessen Kreuzungen;
9. der Ozelot (*Leopardus pardalis*);
10. aus der Familie Hundartige (Canidae) der Wolf (*Canis lupus*) und dessen Kreuzungen, der Afrikanische Wildhund (*Lycaon pictus*), der Rothund (*Cuon alpinus*), und der Waldhund (*Speothos veneticus*);
11. aus der Familie Hyänen (Hyaenidae) die Streifenhyäne (*Hyaena hyaena*), die Schabrackenhyäne (*Parahyaena brunnea*) und die Tüpfelhyäne (*Crocuta crocuta*);
12. Elefanten (Elephantidae);
13. männliche Wildequiden (Equidae);
14. Nashörner (Rhinocerotidae);
15. männliche Tapire (Tapiridae);
16. Flusspferde (Hippopotamidae);
17. männliche Großkamele (*Camelus* spp.);

18. Giraffen (Giraffidae);
19. männliche Geweihträger aus der Familie Hirsche (Cervidae), insbesondere von Hand aufgezogene männliche Hirsche;
20. Hornträger (Bovidae) der Unterfamilie Antilopinae, insbesondere der Gattungen Wasserböcke (*Kobus* spp.), Pferdeböcke (*Hippotragus* spp.), Mendesantilope (*Addax nasomaculatus*), Oryxantilopen (*Oryx* spp.), Gnus (*Connochaetes* spp.), Kuhantilopen (*Alcelaphus* spp.);
21. Hornträger der Unterfamilie Bovinae;
22. Wildschweine (*Sus scrofa*) außer Frischlinge.

II. Vögel (Aves)

1. Laufvögel der Arten Strauß (*Struthio camelus*), Kasuare (Gattung *Casuarus*), Emu (*Dromaius novaehollandiae*);
2. Greifvögel: Harpyie (*Harpia harpyja*).

III. Reptilien

1. alle Arten der Ordnung Krokodile (Crocodylia);
2. alle Arten der Familie der Warane (Varanidae), die eine Gesamtlänge von mehr als 2 m erreichen können;
3. alle Arten der Familie der Riesenschlangen, die eine Länge von mehr als 3 m erreichen können, insbesondere
 - Dunkler Tigerpython (*Python bivittatus*),
 - Heller Tigerpython (*Python molurus*),
 - Nördlicher Felsenpython (*Python sebae*),
 - Südlicher Felsenpython (*Python natalensis*),
 - Netzpython (*Malayopython reticulatus*; Syn. *Malayopython reticulatus*, *Python reticulatus*, *Broghammerus reticulatus*),
 - Neuguinea-Amethystpython (*Simalia amethystina*, Syn. *Morelia amethystina*),
 - Seram-Python (*Simalia clastolepis*, Syn. *Morelia clastolepis*),
 - Australischer Amethystpython (*Simalia kinghorni*, Syn. *Morelia kinghorni*),
 - Halmahera-Python (*Simalia tracyae*, Syn. *Morelia tracyae*),
 - Papuapython, auch Papua-Olivpython (*Apodora papuana*, Syn. *Liasis papuana*),
 - Große Anakonda (*Eunectes murinus*),
 - Gelbe Anakonda (Paraguay-Anakonda, *Eunectes notaeus*),
 - Kuba-Schlankboa (*Epicrates angulifer*, Syn. *Chilabothrus angulifer*),
 - Abgottschlange (*Boa constrictor*);

4. alle Arten Giftschlangen der Familien der Giftnattern (Elapidae), Vipern (Viperidae) und Erdvipern (Atractaspidinae) sowie die Gattungen Dispholidus und Thelotornis;
5. aus der Familie der Nattern (Colubridae) die Tigernatter (Rhabdophis tigrinus).

IV. Fische (Pisces)

1. der Zitterwels (Malapterurus electricus);
2. der Zitteraal (Electrophorus electricus);
3. alle Arten der Gattung der Zitterrochen (Torpedo spec.; Tetronarce spec.);
4. alle Arten der Fische, die über ein für den Menschen gefährliches Gift verfügen, insbesondere
 - alle Arten der Familie der Skorpionfische (Scorpaenidae), insbesondere die Arten der Unterfamilie der Feuerfische (Pterois),
 - alle Arten der Gattungen der Steinfische (Synanceja),
 - alle Arten der Süßwasserstachelrochen (Potamotrygon spp.),
 - von der Familie der Echten Welse (Siluroidae) die Arten Pimelodus clarias, Pterodoras granulatus, Heteropneustes fossilis und Plotosus lineatus,
 - alle Arten der Familie der Petermännchen (Trachinidae),
 - alle Arten der Unterfamilie Thalassophryinae der Familie der Froschfische (Batrachoididae).

V. Wirbellose (Invertebrata)

1. alle medizinisch relevanten Arten der Spinnen, insbesondere die Arten der Gattungen Atrax, Hadroneche, Harpactirella, Latrodectus, Loxosceles, Phoneutria, Sicarius, Trechona, Macrothele, Poecilotheria;
2. alle Arten der Skorpione, die über ein für den Menschen gefährliches Gift verfügen, insbesondere die Arten der Gattungen Buthus, Mesobuthus, Parabuthus, Hottentotta, Compsobuthus, Lychas, Orthochirus, Urodacus, Uroplectes, Vaejovis, Bothriurus, Buthotus, Androctonus, Tityus, Leiurus, Centruroides, Nebo und Hemiscorpius;
3. Weichtiere, die über ein für den Menschen gefährliches Gift verfügen, insbesondere alle Arten der Gattung der Blaugeringelten Kraken (Hapalochlaena) sowie der Gattung der Kegelschnecken (Conus).

Richtlinien

7 5. Änderung der Richtlinie des Saarlandes für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Vom 15. Dezember 2023

Die Richtlinie des Saarlandes für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

1. In der Richtlinie sowie den Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie wird die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie“ und die Bezeichnung „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Bezeichnung „Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft“ ersetzt.
2. Abschnitt „1. Allgemeines“ Nr. 1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Satz des ersten Aufzählungszeichens werden die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung“ angefügt.
 - b. Dem Satz des zweiten Aufzählungszeichens werden die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung“ angefügt.
3. Abschnitt „12. Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ wird durch „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. In Anlage 1 wird Abschnitt „3. Allgemeine Vertragsregelungen“ Nr. 3.12 wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 3.8“ wird durch die Angabe „Nr. 3.9“ ersetzt.

5. In Anlage 2 wird in Abschnitt „4. Ausfall“ Nr. 4.3 wie folgt gefasst:

„4.3 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen:

1. bei Zahlungseinstellung;
2. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
3. bei Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 807 ZPO;
4. wenn ein fälliger Kapital-, Zins- oder Provisionsanspruch nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht spätestens nach 12 Monaten bezahlt worden ist.“

6. In Anlage 2 wird Abschnitt „6. Kosten der Bürgerschaftsübernahme“ Nr. 6.2 wie folgt geändert:

Die Angabe „€“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

7. Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2023

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

8 **7. Änderung
der Richtlinie für die Gründungs- und
Wachstumsfinanzierung — Saarland
(GuW — Saarland) — vom 14. Dezember 2020**

Vom 18. Dezember 2023

Die Richtlinie für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Saarland (GuW – Saarland) – vom 1. Januar 2009, zuletzt geändert durch den 6. Änderungserlass vom 14. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt „2. Antragsberechtigte“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sanierungsfälle“ die Wörter „und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ gestrichen.

2. Abschnitt „3. Art der Förderung“ wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der AGVO ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO ausgeschlossen.“

3. Abschnitt „11. Auskunftspflicht, Prüfungsrecht“ wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“ durch „das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie“ ersetzt.

b. In Absatz 3 wird die Angabe „vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“ durch „vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie“ ersetzt.

c. In Absatz 3 wird die Angabe „des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“ durch „des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie“ ersetzt.

- d. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro i. d. R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.“

4. In Abschnitt „12. Schlussbestimmungen“ wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Dezember 2023

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Software. Workshops. Gutachten.

8. Bremen

Im Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen
Ausgegeben am 9. November 2012 Nr. 35

Wurde eine neue Polizeiverordnung veröffentlicht:

Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit
Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

§ 1

Halten von Tieren wildlebender Arten

(1) Das nichtgewerbliche Halten von Tieren wildlebender Arten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind (gefährliche Tiere), ist außerhalb tierund artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe verboten. Tierhaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten, Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. derjenige, der ein gefährliches Tier halten will, nachweist, dass durch die Tierhaltung im Einzelfall keine Gefahren für Dritte, insbesondere im Haushalt lebende andere Personen entstehen können, das Tier in einer ausbruchsicheren Anlage untergebracht wird und die Anlage gegen Zugriff durch andere Personen gesichert ist,

2. der Betroffene volljährig ist, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und Kenntnisse und Fähigkeiten im sicheren Umgang mit dem Tier nachweist,

3. der Betroffene durch einen Notfallplan, der deutlich sichtbar für Dritte ausgehängt sein muss, eine den Besonderheiten der Tierhaltung entsprechende Erstversorgung im Falle eines Unfalls nachweist,

4. der Betroffene eine sachkundige Person benennt, die im Verhinderungsfall die verantwortliche Betreuung des Tieres übernimmt. Die Anzahl der Tiere, für die eine Ausnahme nach Satz 1 erteilt wird, soll zehn nicht überschreiten, es sei denn, der Betroffene macht ein besonderes Bedürfnis geltend.

(3) Die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit, wegen Raubes oder Erpressung, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Landfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder wegen einer der in § 100c Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten weiteren Straftaten,

b) mindestens zweimal wegen Straftaten, die unter dem Einfluss von Alkohol oder unter dem Einfluss von verbotenen Substanzen nach dem Betäubungsmittelgesetz begangen worden sind oder

c) wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz oder den Bestimmungen über den Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit dem Eintritt der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. wiederholt oder gröblich gegen die in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze oder gegen diese Verordnung verstoßen haben oder

3. alkohol-, betäubungsmittel- oder medikamentenabhängig sind oder für die ein Betreuer bestellt ist. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne der Nummer 3 begründen, so kann die Ortspolizeibehörde von dem Betroffenen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

(4) Die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Nummer 2 sollen durch einen Lehrgang, der von einer sachverständigen Stelle durchgeführt oder eine Prüfung, die vor einer sachverständigen Stelle abgelegt worden ist, nachgewiesen werden. Die Ortspolizeibehörde kann zum Nachweis der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zeitlich zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Ortspolizeibehörde kann sich zur Ermittlung des Sachverhalts der Hilfe sachverständiger Personen oder Einrichtungen bedienen. Die Kosten der Beteiligung sachverständiger Personen oder Einrichtungen hat die Halterin oder der Halter zu tragen.

(7) Wer ein gefährliches Tier hält, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde einen Wechsel der Wohnung oder den Wechsel einer Person nach Absatz 2 Nummer 4 unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein gefährliches Tier abhanden, ist unverzüglich die Polizei zu unterrichten.

(8) Die Vermehrung von gefährlichen Tieren ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, wenn die betroffene Person ein besonderes Interesse darlegt. Als besonderes Interesse gilt insbesondere ein wissenschaftlicher Zweck.

(9) Wer ein gefährliches Tier halten will, ist verpflichtet, vor Erwerb oder Übernahme eines Tieres eine Ausnahme nach Absatz 2 bei der Ortspolizeibehörde einzuholen. Wer als Halter nach Absatz 1 ein gefährliches Tier an einen Dritten abgibt, ist verpflichtet, die Ortspolizeibehörde unverzüglich über den Zeitpunkt der Abgabe und den Namen und die Anschrift des Dritten zu unterrichten.

§ 2 Fluglaternen

Das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern, insbesondere Flug- und Himmelslaternen, die mittels mitgeführter fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe erwärmt werden, ist verboten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 1 Absatz 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein gefährliches Tier hält,

b) entgegen § 1 Absatz 7 einen Wechsel der Wohnung oder der Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres nicht unverzüglich mitteilt,

c) entgegen § 1 Absatz 8 gefährliche Tiere vermehrt,

d) entgegen § 1 Absatz 9 Satz 2 die Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich über die Abgabe eines gefährlichen Tiers unterrichtet,

2. entgegen § 2 einen ballonartigen Leuchtkörper aufsteigen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung.

(4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b bezieht oder die für die Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes auf Kosten des Halters sichergestellt werden.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren gilt bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung der Ortspolizeibehörde als erlaubt, sofern die Tiere bereits am 1. Dezember 2012 gehalten werden und spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2013 eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 beantragt wird.

(2) Gefährliche Tiere sind spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2013 an geeignete Personen oder Einrichtungen abzugeben, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 1 beantragt worden ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 279 – 2190-a-2), die zuletzt durch Polizeiverordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2012
Stadtamt Bremen

468 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 9. November 2012 Nr. 35
Nr. 35 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 9. November 2012 469
Anlage (zu § 1)

Gefährliche Tiere wildlebender Arten

1 Wirbeltiere

1.1 Säugetiere

1.1.1 Herrentiere (Primates)

Alle Herrentiere (Primates) ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) (außer Gattung Plumploris (Nycticebus)), Kapuzinerartige Affen (Cebidae) und Krallenaffen (Callithricidae)

1.1.2 Von den Raubtieren (Carnivora):

Alle Großbären (Ursidae)

Alle Hyänen (Hyaenidae)

Alle Großkatzen (Pantherini) und Pumas

Von den Kleinkatzen und Geparden:

– Gepard (*Acinonyx jubatus*)

– Nebelparder (*Neofelis nebulosa*)

– Luchs (*Lynx* sp.)

– Serval (*Leptailurus serval*) einschließlich deren Mischlinge in erster Generation mit der Hauskatze

– Ozelot (*Leopardus pardalis*)

– Wüstenluchs oder Karakal (*Caracal caracal*) einschließlich deren Mischlinge in erster Generation mit der Hauskatze

Von den Hundartigen (Canidae), einschließlich deren Mischlinge in erster Generation mit dem Haushund:

– Wolf (*Canis lupus*)

– Afrikanischer Wildhund (*Lycaon pictus*)

– Rothund (*Cuon alpinus*)

– Südamerikanischer Wildhund (*Cercodyon thous*)

– Dingo (*Canis dingo*)

– Kojote (*Canis latrans*)

– Schakale (alle Arten)

1.1.3 Von den Rüsseltieren (Proboscidae):

– Elefanten

1.1.4 Von den Unpaarhufern (Perissodactyla):

Alle Nashörner (Rhinocerotidae)

Alle Tapire (Tapiridae)

Von den Einhufern (Equidae):

– alle Wildpferde

– alle Zebras

- alle Wildesel
- alle Halbesel

1.1.5 Von den Paarhufern (Artiodactyla):

Alle Flusspferde (Hippopotamidae)

Alle Großkamele/Altweltkamele (Camelus sp.)

Giraffen (Giraffidae):

- Giraffe (*Giraffa camelopardis*)
- Okapi (*Okapia johnstoni*)

Alle Hirsche (Cervidae) mit Ausnahme der kleinen Arten wie Pudu und Reh

Alle Wildrinder (Bovinae)

Alle Großantilopen

Alle Wildschafe und Wildziegen

Von den Schweinen (Suidae):

- Wildschwein (*Sus scrofa*)
- Riesenwaldschwein (*Hylachoerus meinertzhageni*)
- Pustelschwein (*Sus verrucosus*)
- Bartschwein (*Sus barbatus*)
- Hirscheber (*Babyrousa babyrussa*)

Alle Pekaris (Tayssuidae)

1.1.6 Von den Beuteltieren:

Alle Riesenkängurus (*Macropus* sp.)

1.1.7 Von den Robben (Pinnipedia):

Von den Walrossen (Odobenidae):

- Walross (*Odobenus rosmarus*)

Von den Ohrenrobben (Otariidae):

- Südliche Seebären (*Arctocephalus* sp.)
- Nördliche Seebären (*Callorhinus ursinus*)
- Seelöwen (*Zalophus* sp., *Otaria flavescens*,
Neophoca cinerea, *Phocarcos hookeri*, *Eumetopias jubatus*)

Von den Hundstrobben (Phocidae):

- Seeleopard (*Hydrurga leptonyx*)
- Klappmütze (*Cystophora cristata*)
- See-Elefanten (*Mirounga* sp.)

1.1.8 Schnabeltiere (Ornithorhynchidae)

- Schnabeltier (*Ornithorhynchus anatinus*)

1.1.9 Von den Nebengelenktieren (Xenarthra):

Von den Gürteltieren:

- Riesengürteltier (*Priodontes maximus*)

Alle Faultiere (Folivora)

Von den Ameisenbären:

- Großer Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*)
- Nördlicher Tamandua (*Tamandua mexicana*)
- Südlicher Tamandua (*Tamandua tetradactyla*)

1.2 Vögel

1.2.1 Von den Laufvögeln (Struthioniformes):

Alle Kasuare (*Casuaridae*)

Sonstige Laufvögel:

- Afrikanischer Strauß (*Struthio camelus*)
- Emu (*Dromaius novaehollandiae*)
- Nandu (*Rhea americana*)

1.3 Reptilien

1.3.1 Alle Panzerechsen (Crocodylia): Krokodile (*Crocodylidae*), Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*), Gaviale (*Gavialidae*)

1.3.2 Von den eigentlichen Schuppenkriechtieren (Squamata):

Krustenechsen (*Helodermatidae*)

Von den Waranen (*Varanidae*):

- Komodowaran (*Varanus komodensis*)
- Bindenwaran (*Varanus salvator*)
- Krokodil-/Papuawaran (*Varanus salvadorii*)
- Riesenwaran (*Varanus giganteus*)
- Nilwaran (*Varanus niloticus*)
- Wüstenwaran (*Varanus griseus*)
- Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*)
- Weißkehlenwaran (*Varanus albigularis*)
- Goulds Waran (*Varanus gouldii*)
- Papua-Waran (*Varanus salvadorii*)
- Grey's Waran (*Varanus olivaceus*)
- Buntwaran (*Varanus varius*)

Von den Leguanen (*Iguanidae*)

- Nashornleguan (*Cyclura cornutta*)

1.3.3 Von den Alligatorschildkröten (*Chelydridae*)

- Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*)
- Geierschildkröten (*Macrochelys temminckii*)

1.3.4 Von den Schlangen:

a) Riesenschlangen:

aa) Pythonschlangen (*Pythoninae*):

- Netzpython (*Python reticularis*)
- Nördlicher Felsenpython (*Python sebae*)
- Südlicher Felsenpython (*Python natalensis*)
- Heller Tigerpython (*Python molurus*),
- Dunkler Tigerpython (*Python bivittatus*)
- Amethystpython (*Morelia amethystina*)
- Olivpython (*Liasis olivaceus*)
- Blutpython (*Python curtus*)
- bb) Boaschlangen (Boinae):
- Alle Anakondas (*Eunectes* sp.)
- b) Alle Giftschlangen (Elapidae, Crotalidae, Viperidae) sowie Nattern der Gattung *Dispholidus* (Boomslang), *Thelotornis* (Vogelnatter), *Ahaetulla* (Peitschennatter), *Bolga* (Nachtbaumnatter), *Psammophis* (Sandrennatter) und *Rhabdophis tigrinus* (Tigernatter)

1.4 Fische

Von den aktiv giftigen Fischen:

- Steinfische (*Synanceiinae*)
- Skorpionsfische (*Scorpaeninae*)
- Petermännchen (*Trachinidae*)
- Stechrochen (*Dasyatidae*)
- Süßwasserstechrochen (*Potamotrygonidae*)

Von den elektrogenen Fischen:

- Zitterrochen (*Torpedinidae*)
- Zitteraal (*Elektrophorus electricus*)
- Zitterwels (*Malapterurus electricus*)

2. Wirbellose

2.1 Terrestrische Invertebraten

2.1.1 Von den Spinnentieren:

2.1.1.1 Skorpione (Scorpiones)

Von den Buthidae:

- *Androntonus* sp.
- *Buthacus* sp.
- *Buthotus* sp.
- *Buthus* sp.
- *Centruroides* sp.
- *Compsobuthus* sp.
- *Hottentotta* sp.
- *Leiurus* sp.

- Lychas sp.
- Mesobuthus sp.
- Orthochirus sp.
- Parabuthus sp.
- Tityus sp.
- Uroplectes sp.
- Rhopalurus sp.
- Von den Bothriuridae:
 - Bothriurus sp.
- Von den Hemiscorpiidae:
 - Hemiscorpius sp.
 - Urodacus sp.
- Von den Diplocentridae:
 - Nebo sp.
- Von den Scorpionidae:
 - Urodactus sp.
- Von den Vaejovidae:
 - Vaejovis sp.
- Von den Caraboctonidae:
 - Hadrurus sp.

2.1.1.2 Webspinnen (Araneae)

- Von den Ctenidae (Kammspinnen):
 - Phoneutria sp. (Brasilianische Wanderspinnen, Bananenspinnen, Armadeira)
- Von den Theridiidae (Haubennetzspinnen):
 - Latrodectus sp. (Echte Witwen)
- Von den Sicariidae (Speispinnen):
 - Loxosceles sp. (Einsiedlerspinnen)
 - Sicarius sp. (Sechsaugenkrabbenspinnen)
- Von den Hexathelidae (Trichternetzspinnen):
 - Atrax sp.
 - Hadronyche sp.
 - Macrothele sp. (Trichternetzvogelspinnen)
- Von den Miturgidae (Dornfingerspinnen):
 - Cheiracanthium sp. (Dornfinger)
 - Miturga sp.
- Von den Dipluridae (Doppelschwanzspinnen):
 - Trechona sp. (Südamerikanische Röhrenvogelspinnen)
- Von den Barychelidae (Australische Rechenfalltürspinnen):
 - Idiommata sp.
- Von den Theraphosidae (Vogelspinnen):
 - Bombadierspinnen (neuweltliche Arten der Unterfamilien Theraphosinae und Aviculariinae)
 - Poecilotheria sp.

- Haplopelma lividum
 - Harpactirella sp. (Rechenfalltürspinnen)
 - Selenocosmia sp.
 - Pterinochilus sp.
 - Stromatopelma sp.
- Von den Actinopodidae (Falltürspinnen):
- Actinopus sp.
 - Missulena sp.

Von den Ctenizidae (Falltürspinnen):

- Bothriocyrtum sp.
- Cteniza sp.
- Ummidia sp.

Von den Sparassidae (Riesenkrabbenspinnen, Huntsmen)

- Heteropoda sp.
- Delena sp.
- Isopeda sp.
- Olios sp.
- Pandercetes sp.
- Pediaana sp.
- Saotes sp.
- Typostola sp.

Von den Gnaphosidae oder Drassolidae (Plattbauchspinnen):

- Lampona sp.

Von den Thomisidae (Krabbenspinnen):

- Phrynarachne sp.

Von den Desidae:

- Badumna sp.
- Ixeuticus sp.

Von den Araneidae (Echte Radnetzspinnen):

- Mastophora sp.

Von den Lycosidae (Wolfspinnen):

- Hogna sp.

Von den Agelenidae (Trichterspinnen):

- Tegenaria agrestis (Feldwinkelspinne)

2.1.1.3 Von den Chilopoda (Hundertfüßer):

- Scolopendra sp. (Skolopender): alle Arten

2.1.1.4 Von den Insekten (Insecta)

- Zweifleck-Raubwanze (Platymerus sp.)
- Bombardierkäfer (Brachininae)

2.2 Marine Invertebraten

2.2.1 Von den Schnecken (Gastropoda):

Von den Kegelschnecken (Conidae):

- Conus geographus
- Conus radiatus
- Conus striatus
- Conus textile
- Conus marmoreus
- Conus omaria
- Conus tulipa
- Conus gloriamaris
- Conus acutus
- Conus imperialis
- Conus litteratus
- Conus lividus
- Conus pilucarius
- Conus quercinus
- Conus sponsalis
- Conus obscurus
- Conus aulicus
- Conus catus
- Conus ermineus
- Conus leopardus
- Conus magus
- Conus nanus
- Conus pennaceus

2.2.2 Von den Kopffüßlern (Cephalopoda):

- Kleiner blaugeringelter Oktopus (*Hapalochlaena maculosa*)
- Großer blaugeringelter Oktopus (*Hapalochlaena lunulata*)

9. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird die Haltung gefährlicher Tiere im Naturschutzgesetz (Ausfertigungsdatum am 24.02.2010) geregelt. In §29 LNatSchG SH heißt es: "Die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen, ist unzulässig. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen."

Wer, ohne eine Ausnahme oder Befreiung, entgegen §29 LNatSchG handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 57 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 5 LNatSchG).

Auf Nachfrage beim Landesamt für Natur und Umwelt im Februar 2008 wurde uns mitgeteilt, dass neben den im Gesetz erwähnten Giftschlangen auch die Haltung giftiger Spinnen (Schwarze Witwe) und Skorpionen untersagt ist.

Für Privatpersonen gibt es KEINE Ausnahmegenehmigungen. Bei mindergiftigen Arten (z.B. Kaiserskorpion) werden jedoch Ausnahmen gemacht. Eine Liste aller verbotenen Tiere existiert leider nicht. Man sollte sich VOR dem Kauf an die u.g. Behörde, um sicherzugehen, dass eine Haltung der gewünschten Art überhaupt erlaubt ist.

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Herren Albrecht und Drews

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

04347 / 704-359 bzw. 360

ralbrecht@lanu.landsh.de

10. Hessen

Merkblatt zum Verbot der Haltung gefährlicher

Wildtiere in Hessen

Was ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen zukünftig zu beachten?
Durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist in Hessen seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Ziel der Regelung ist es, die Bevölkerung vor Gefahren durch diese Tiere zu schützen.

Das Verbot gilt allein für die hobbymäßige Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Tierhaltungen sind davon nicht betroffen. Außerdem genießen die bereits vor dem Stichtag 9. Oktober 2007 in Privathand gehaltenen gefährlichen Tiere Bestandsschutz. Gleiches gilt für bereits vor diesem Zeitpunkt erzeugte Nachkömmlinge.

Unsere Bitte an Sie:

Bitte prüfen Sie zukünftig vor dem Erwerb eines Tieres, ob es zu einer als gefährlich eingestuften Tierart gehört, dessen Haltung in Hessen verboten ist. Dies gilt insbesondere bei einem Kauf über das Internet, bei dem eine ausreichende Beratung nicht immer gewährleistet ist.

Welche Tierarten fallen unter das Verbot?

Verboten ist die Haltung von Tieren, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten erheblich verletzen können. Zu den als gefährlich eingestuften Tieren gehören neben einigen Säugetier- und Riesenschlangenarten vor allem Krokodile, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die vollständige Liste der unter das Verbot fallenden Tierarten ist dem Anhang dieses Merkblatts zu entnehmen.

Worauf muss ich als Halter eines gefährlichen Tieres achten?

Für bereits vor dem 9. Oktober 2007 gehaltene gefährliche Tiere gilt kein Haltungsverbot, wenn Sie die Tierhaltung nach § 43a Abs. 2 HSOG bis spätestens 30. April 2008 dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium schriftlich anzeigen.
Der Vordruck für diese Anzeige kann beim Regierungspräsidium angefordert oder von der

Homepage der Behörde unter: www.rp-darmstadt.hessen.de abgerufen werden. Bei rechtzeitigem Eingang der Anzeige erhalten Sie vom Regierungspräsidium eine Bestätigung, die Sie bei Kontrollen bzw. Nachfragen von Behörden vorzeigen können.

Bitte beachten Sie, dass bei verspätet eingegangenen Anzeigen kein Bestandsschutz geltend gemacht werden kann!

Auch wenn Sie Halter eines bereits bei der Artenschutzbehörde gemeldeten Wirbeltieres einer geschützten Art sind, müssen Sie die Tierhaltung auf Grundlage des § 43a Abs. 2 HSOG anzeigen, sofern die Tierart als gefährlich eingestuft wurde. Eine vorliegende Meldung nach § 7 Bundesartenschutzverordnung allein gewährt keinen Bestandsschutz!

Bitte informieren Sie das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium nach Möglichkeit auch über spätere Standortverlegungen (z.B. durch Umzug) und über die Abgabe bzw. den Tod des Tieres/der Tiere.

Die Abgabe eines unter das Haltungsverbot fallenden gefährlichen Tieres an Privatpersonen

– sei es durch Verkauf, Schenkung oder Tausch – ist innerhalb Hessens nicht mehr gestattet. Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Haltung bestimmter Tiere durch bestimmte Tierhalter. Eine Abgabe in andere Bundesländer ist grundsätzlich möglich, sofern dort keine Verbotsvorschriften für gefährliche Tiere bestehen.

Bitte beachten Sie auch, dass Nachzuchten nach dem 9. Oktober 2007 unzulässig sind. Gibt es Ausnahmen von dem Haltungsverbot?

Die Regierungspräsidien können auf Antrag Ausnahmen von dem Haltungsverbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung (zum Zwecke von Wissenschaft und Forschung oder bei vergleichbaren Zwecken) nachgewiesen wird.

Was geschieht, wenn gegen das Verbot verstoßen wird?

Die verbotswidrige Haltung eines gefährlichen Wildtieres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden kann. Außerdem können die Tiere sichergestellt und eingezogen werden.

Bitte zeigen Sie deshalb die vorhandene Haltung eines gefährlichen Tieres rechtzeitig bis zum 30. April 2008 bei dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium an und verzichten Sie – im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit - zukünftig auf den Erwerb solcher Tiere.

Sollten Sie Fragen zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere haben oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Ansprechpartner/innen:

Markus Conrad Tel.: 06151/12-6823

Nicole Gorka Tel.: 06151/12-6111

Gabriele Fillbrandt Tel.: 06151/12-5431

E-Mail: m.conrad@rpda.hessen.de

E-Mail: n.gorka@rpda.hessen.de

E-Mail: g.fillbrandt@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat V 53.2
Wilhelminenstr. 1 – 3
64283 Darmstadt
Telefax: 06151/12-6381, www.rp-darmstadt.hessen.de

Stand: 17. Oktober 2007

Software. Workshops. Gutachten.

§ 43 a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Halten gefährlicher Tiere

(1) Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die Bezirksordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Halterin oder der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere einer wild lebenden Art, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30. April 2008 der Bezirksordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 bereits erzeugte Nachkömmlinge.

(3) Die §§ 11 bis 43 bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist anzuwenden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksordnungsbehörde.

Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG (Gruppen alphabetisch geordnet)

GLIEDERFÜSSER (Arthropoda)

- INSEKTEN (Insecta)

Ordnung: SCHNABELKERFE (Hemiptera) – Unterordnung: WANZEN (Heteroptera)		
Familie	Gattung/Art	
Reduviidae (Raubwanzen)	Platyeris biguttata Platyeris radaman- thus	Zweifleck-Raubwanze

- SPINNENTIERE (Arachnida)

Ordnung: SKORPIONE (Scorpiones)	
Familie	Gattung/Art
Buthidae	Androctonus
	Buthacus
	Buthotus
	Buthus
	Centruroides
	Compsobuthus
	Hottentotta
	Leirus Leirus
	Lychas
	Mesobuthus
	Orthochirus
	Parabuthus
	Tityus
	Uroplectes
Verschiedene	Bothriurus
	Hemiscorpius
	Nebo
	Vaejovis

Ordnung: (Web-)SPINNEN (Araneae)	
Familie	Gattung/Art
Hexathelidae (Trichternetzspinnen)	Atrax

	Hadronyche
	Macrothele
Sparassidae (Riesenkrabbspinnen; Huntsmen)	Delena
	Isopeda
	Olios
	Pandercetes
	Pediana
	Saotes
	Typostola
Theraphosidae (Vogelspinnen)	Harpactirella - seit 20. Januar 2009 gestrichen*
	Poecilotheria - seit 20. Januar 2009 gestrichen*
	Pterinochilus
	Selenocosmia - seit 20. Januar 2009 gestrichen*
	Stromatopelma
Verschiedene	Cteniza
Idiommata - seit 20. Januar 2009 gestrichen*	
Ixeuticus	
Lampona	
Latrodectus	
Loxosceles	
Missulena	
Miturga - seit 20. Januar 2009 gestrichen*	
Phoneutria	
Phrynarachne - seit 20. Januar 2009 gestrichen*	
Sicarius	
Trechona - seit 20. Januar 2009 gestrichen*	

- "Am 20. Januar 2009 ist nun eine überarbeitete Liste vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz veröffentlicht worden, die seit dem 04. Februar 2009 auch im Internet verfügbar ist: RP Darmstadt Gifttier Infos

WIRBELTIERE (Vertebrata)

- AMPHIBIEN (Amphibia):

Ordnung: FROSchLURCHE (Anura)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Dendrobatidae (Pfeilgiftfrösche/ Baumsteigerfrösche)	Phyllobates terribilis	Schrecklicher Blattsteiger

- REPT LIEN (Reptilia):

Ordnung: KROKODILE (Crocodylia)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
alle		
Ordnung: SCHUPPENKRIECHTIERE (Squamata) – Unterordnung: ECHSEN (Lacertilia)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Helodermatidae (Krustenechsen)	Heloderma	Krustenechsen
Ordnung: SCHUPPENKRIECHTIERE (Squamata) – Unterordnung: SCHLANGEN (Serpentes)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Boidae (Riesenschlangen)	Eunectes	Anakonda
	Liasis amethystinus	Amethystpython
	Liasis olivaceus	Olivpython
	Python reticulatus	Netzpython
	Python sebae	Felsenpython
Colubridae – Unterfam. Boiginae (Trugnattern)	Dispholidus	Boomslang
	Thelotornis	Vogelnattern, Lianennattern
Elapidae (Giftnattern)	Acanthophis	Todesottern
	Aspidelaps	Schildkobras
	Austrelaps	Australische Kupferköpfe
	Boulengerina	Wasserkobras
	Bungarus	Kraits
	Calliophis	Schmuckottern, Orientalische Korallenschlangen
	Dendroaspis	Mambas
	Hemachatus	Ringhalskobras

Software. Workshops. Gutfachten.

	Hoplocephalus	Bloßkopffottern, Breitkopffottern u.a.
	Leptomicrurus	Korallenschlangen
	Maticora	Bauchdrüsenottern

Micrurus	Echte Korallenschlangen
Naja	Echte Kobras
Notechis	Tigerottern
Ophiophagus	Königskobras
Oxyuranus	Taipans
Pseudechis	Schwarzottern
Pseudonaja	Australische Scheinkobras
Tropidechis	Rough scaled snake
Walterinnesia	Wüstenkobras

Viperidae – Unterfam. Crotalinae (Grubenottern)	Agkistrodon	Dreieckskopffottern
	Atropoides	Springende Lanzenottern
	Bothriechis	Palmenlanzenottern
	Bothrops	Lanzenottern
	Calloselasma	Malayische Mokassinotter
	Crotalus	Klapperschlangen
	Deinagkistrodon	Chinesische Nasenottern
	Gloydius	Japanische Mamushi
	Hypnale	Ind. Höckernasengrubenottern
	Lachesis	Buschmeister
	Protobothrops	
	Sistrurus	Zwergklapperschlangen
	Trimeresurus	Asiatische Lanzenottern, Asiatische Grubenottern
	Tropidolaemus	Waglers Lanzenottern

Viperidae – Unterfam. Viperinae (Vipern)	Atheris	Buschvipern
	Atractaspis	Erdvipern
	Bitis	Puffottern
	Cerastes	Hornvipern
	Daboia	Kettenvipern
	Echis	Sandrassel-Ottern
	Eristicophis	Macmahon-Vipern
	Macrovipera	Levanteottern
	Proatheris	Sumpfvipern
	Pseudocerastes	Trughornvipern
	Vipera	

Ordnung: SCHILDKRÖTEN (Testudinata/Chelonia)

Software. Workshops. Outachten.

Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Chelydridae (Schnappschildkröten/ Alligator-Schildkröten)	Chelydra serpentina	Schnappschildkröte
	Macrochelys temminckii	

SÄUGETIERE (Mammalia)

Ordnung: PRIMATEN (Primates)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Pongidae (Menschenaffen)	Pongo	Orang-Utans
	Gorilla	Gorillas
	Pan	Schimpansen
Ordnung: RAUBTIERE (Carnivora)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Canidae (Hunde)	Canis lupus, ausgenommen Canis lupus f. familiaris	Wölfe, ausgenommen Haushunde
Felidae (Katzen)	Acinonyx jubatus	Geparden
	Panthera	Großkatzen
	Lynx	Luchse
	Leopardus pardalis	Ozelot
	Neofelis nebulosa	Nebelparder
	Puma concolor	Pumas
	Leptailurus serval	Serval (hochbeinige Wildkatze)
	Caracal caracal;	Karakal, Wüstenluchs
Ursidae (Groß-)Bären		alle

Software. Workshops. Gutfachten.

Achtung: Laut einer Pressemeldung vom 12.04.2011 wird das

Das Haltungsverbot gefährlicher Wildtiere wurde auf zwei weitere Arten ausgedehnt:

Serval (hochbeinige Wildkatze) und **Karakal** (Wüstenluchs) sind ab sofort ebenfalls in die Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG aufgenommen.

Nähere Informationen siehe: http://www.rp-kassel.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/6c7/6c76c9e0-5f03-111d-5ce7-b44e9169fcd,08e28d08-6e84-f21f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm

Software. Workshops. Gutachten.

11. Thüringen

Im Jahr 2011 wurde in Thüringen ein neues Gefahrtierbesetz verabschiedet. Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 trat am 01. September 2011 in Kraft.

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.

(2) Halter eines Tieres ist derjenige, der über das Tier bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Tieres aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Tieres zugute kommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

(3) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Das Ordnungsbehördengesetz findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen wird.

(4) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit

zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

(5) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Der Halter hat der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung anzuzeigen.

(6) Für gefährliche Tiere gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

§ 3 Gefährliche Tiere

(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind,
2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier so Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen wie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesentests (§ 9) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für

Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.

(4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Innenausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten. Es dürfen nur solche Hunderrassen sowie deren Kreuzungen als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfnstinkt zurückzuführen ist. Die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Satzes 1 kann im Einzelfall durch einen Wesenstest (§ 9) widerlegt werden.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 5) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6) nicht besitzt,
3. eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachgewiesen wird und
4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,
5. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres nachgewiesen wird, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres besteht,
6. im Fall der Anschaffung eines Hundes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rasseliste darüber hinaus nachgewiesen wird, dass dieser Bedarf durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann,
7. der gefährliche Hund gemäß § 2 Abs. 4 unveränderlich elektronisch gekennzeichnet ist und dies durch eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachgewiesen wird.

(2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Erlaubnis bis zur Vollendung des achten Lebensmonats des Hundes beantragt werden. Bei Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beantragen.

(3) Personen, die mit einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis eine der dort genannten Einrichtungen betreiben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Tieres einen Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 gestellt, hat er dies unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Beantragt der Halter eines gefährlichen Tieres eine Erlaubnis nach Absatz 1, gilt das Halten des Tieres bis zur Entscheidung über den Antrag als vorläufig erlaubt. § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Sachkundenachweis

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt.

Nr. 6 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 30. Juni 2011 95

(2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1

Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.

(3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards gleichwertig sind.

(4) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundführerschulen.

§ 6

Zuverlässigkeit

(1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt oder

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt

worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.

(2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die

1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,

2. keinen festen Wohnsitz haben,

3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, den §§ 10 oder 11 Abs. 1 oder 3 oder § 12 verstoßen haben oder

4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.

(3) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde darüber einzuholen, ob Tatsachen im Sinne der Absätze 1 und 2 bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

(4) Werden der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 begründen, kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens innerhalb einer bestimmten Frist auf deren Kosten aufgeben. Wird der zuständigen Behörde das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, wird vermutet, dass die Person unzuverlässig im Sinne des Absatzes 1 ist. Dies gilt nicht, wenn die Person nachweist, dass sie die Fristversäumung nicht zu vertreten hat oder unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Beibringungsfrist beantragt hat. Im Fall einer Fristversäumung hat die zuständige Behörde über die Zuverlässigkeit der Person unter Zugrundelegung des nachgereichten Gutachtens erneut zu entscheiden.

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 8

Anordnungsbefugnisse

(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten des Hundehalters anordnen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Tieres anordnen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Tier eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und

2. das für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Tötung zustimmt. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Wesenstest

Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt.

§ 10

Haltung gefährlicher Tiere

(1) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

(2) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat 96 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib

des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.

(3) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitzums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.

§ 11

Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde

(1) Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind verboten.

(2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium zugelassen werden. Hierüber ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren.

(3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.

(4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.

§ 12

Führen gefährlicher Hunde

(1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitzums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt

entsprechend. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.

(3) Innerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters ist durch geeignete Maßnahmen durch den Halter sicherzustellen, dass gefährliche Hunde nicht oder nur unter Aufsicht des Halters in Kontakt zu minderjährigen Personen kommen.

(4) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

(5) Gefährlichen Hunden ist beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 1 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(6) In einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers der gefährliche Hund auch ohne Leine gehalten werden, wenn eine Gefährdung Dritter gegen ihren Willen ausgeschlossen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der der Hund nach Absatz 1 Satz 2 zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 13 Ausnahmen

(1) Die §§ 2 Abs. 4 und 5, § 4, 8 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 4 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinpfl ichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nr. 6 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 30. Juni 2011

1. soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt, dieses entgegen § 2 Abs. 1 so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 und § 8 zuwiderhandelt, soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter die Kennzeichnung eines Hundes nicht veranlasst oder der zuständigen Behörde nicht anzeigt, soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 als Halter eines Hundes eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
6. entgegen § 5 Abs. 1 den erforderlichen Sachkundenachweis nicht erwirbt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 als Halter eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 als Halter der zuständigen Behörde den Verbleib des gefährlichen Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 einen Wohnungs- oder Halterwechsel nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 als Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Tieres der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen § 10 Abs. 5 nicht durch ein Warnschild die Haltung eines gefährlichen Hundes kenntlich macht,
14. entgegen § 11 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,
15. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,
16. entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund nicht unfruchtbar machen lässt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund führt, obwohl er dazu körperlich nicht in der Lage ist oder die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
19. entgegen § 12 Abs. 2 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,

20. entgegen § 12 Abs. 3 keine geeigneten Maßnahmen trifft oder seiner Aufsichtspflicht nicht genügt,
21. entgegen § 12 Abs. 4 einen gefährlichen Hund nicht anleint,
22. entgegen § 12 Abs. 5 einen gefährlichen Hund führt, ohne eine das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen,
23. entgegen § 12 Abs. 7 beim Führen eines gefährlichen Hundes kein gültiges Personaldokument und die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis im Original oder in Kopie mitführt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Dokumente nicht zur Prüfung aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde jeweils im übertragenen Wirkungskreis, in der der Halter des gefährlichen Tieres wohnt. Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen dient. Im Fall des § 4 Abs. 2 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Halter sich überwiegend aufhält. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.

(2) Zuständige Behörde für die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Sachkundebescheinigungen anderer Länder nach § 5 Abs. 3 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise, die nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (StAnz. Nr. 47 S. 2340), erteilt wurden, gelten fort.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachzuweisen. Soweit eine

Erlaubnispflicht durch dieses Gesetz erst begründet wird, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach seinem Inkrafttreten zu beantragen. Auf gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten werden, findet § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kennzeichnung nach § 2 Abs. 4 nachzuweisen, sofern eine Kennzeichnung des Tieres nicht bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 innerhalb von sechs 98 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, für den eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, hat diesen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 11 Abs. 4 unfruchtbar machen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tragende Hündinnen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu machen. Endet die Frist nach Satz 2 vor der Frist nach Satz 1, findet Satz 1 Anwendung.

(6) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gefährliches Tier im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hält, hat die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung außer Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2011
Die Präsidentin des Landtags

Birgit Diezel

Software. Workshops. Gutachten.

Ergänzend zum Gesetz gibt es eine:

Vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG

Gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sind die nachfolgend aufgeführten Tierarten sowie deren Kreuzungen mit anderen Tieren:

1. aus der Familie Canidae (Hunde) alle Tiere dieser Familie, mit Ausnahme der im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren speziell geregelten Haushunde (*Canis familiaris*),
2. alle Tiere aus der Familie Ursidae (Bären),
3. aus der Familie Mustelidae (Marder) der Vielfraß (*Gulo gulo*),
4. alle Tiere aus der Familie Hyaenidae (Hyänen),
5. aus der Familie Felidae (Echte Katzen) alle Großkatzen (Pantherinae); von den Kleinkatzen (Felinae) die Servale (Gattung *Leptailurus*), Luchse (Gattung *Lynx*), Ozelot (Gattung *Leopardus*) und Baumozelot (*Leopardus wiedi*), Puma (*Puma concolor*) und Nebelparder (*Neofelis nebulosa*),
6. alle Tiere aus der Überfamilie Otarioidea (Ohrenrobbenartige),
7. alle Tiere aus der Unterfamilie Cystophorinae (Rüsselrobben),
8. alle Tiere aus der Familie Elephantidae (Elefanten),
9. alle Tiere aus der Überfamilie Rhinoceroidea (Nashornartige),
10. aus der Unterordnung Suiformes (Schweineverwandte) alle Tiere der Unterordnung mit Ausnahme der der Gattung *Sus* (eigentliche Schweine) angehörenden Hausschweinerassen,
11. aus der Unterfamilie Bovinae (Echte Rinder) alle Tiere der Familie mit Ausnahme der der Gattung *Bos* (eigentliche Rinder) angehörenden Hausrinderrassen,
12. aus der Ordnung Primates (Affen) Wollaffen (*Lagothrix*), Magot (*Macaca sylvana*), Wanderu (*Macaca silenus*), Schweinsaffen (*Macaca nemestrina*), Paviane (*Papio*), Backenfurchenpaviane (*Mandrillus*), Meerkatzen (*Cercopithecus*), Mangaben (*Cercocebus*), Husarenaffen (*Erythrocebus*), Gibbons (*Hylobatidae*), Menschenaffen (*Pongidae*),
13. aus der Familie Myrmecophagidae (Ameisenbären) der Große Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*),
14. aus der Ordnung Struthioniformes (Laufvögel) Strauße (*Struthiones*) und Kasuarvögel (*Casuarii*),
15. alle Tiere der Ordnung Crocodylia (Panzerechsen),
16. aus der Familie Boidae (Riesenschlangen) Netzpython (*Python reticulatus*), Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), Amethystpython (*Liasis amethystinus*), Rautenpython (*Morelia argus*), Abgottschlange (*Boa constrictor*), Große Anakonda (*Eunectes murinus*), Süd-Anakonda (*Eunectes notaeus*),

17. aus der Familie Boiginae (Trugnattern) Boomslang (*Dispholidus typus*), Lianennatter (*Thelotornis kirtlandii*) und Nachtbaumnatter (*Boiga*),
18. aus der Familie Elapidae (Giftnattern) Königskobra (*Ophiophagus hannah*), Hutschlangen (*Naja*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Ringhalskobra (*Haemachatus haemachatus*), Wüstenkobra (*Walterinnesia aegyptia*), Mambas (*Dendroaspis*), Krait (*Bungarus fasciatus*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Taipan (*Oxyuranus scutellatus*), Todesotter (*Acanthophis antarcticus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Tigerottern (*Notechis*), Mulgaschlange (*Pseudechis*),
19. alle Tiere der Familie Hydrophiidae (Seeschlangen),
20. aus der Familie Viperidae (Vipern und Ottern) Echte Ottern (*Vipera*), Sandrasselottern (*Echis*), McMahan-Viper (*Eristicophis macmahoni*), Puffotter (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Baumvipern (*Atheris*), Krötenottern (*Causus*), 21. aus der Familie Crotalidae (Grubenottern) Lanzenottern (*Bothrops* und *Trimeresurus*), Buschmeister (*Lachesis*), Dreieckskopffottern (*Agkistrodon*), Klapperschlangen (*Crotalus* und *Sistrurus*),
22. aus der Ordnung Scorpiones (Skorpione) *Buthus*, *Androctonus*, *Tityus*,
23. aus der Ordnung Aranea (Spinnen): Vogelspinnen (Orthognatha): *Phormictopus*, *Acanthoscurria*, *Trechona*, *Atrax robustus*, *Poecilotheria* spp.
Kugelspinnen (Theridiidae): *Latrodectus*, Kammspinnen (Ctenidae): *Phoneutria*, *Ctenus*, Jagdspinnen (Eusparassidae): *Micrommata*, Heteropoda, Sackspinnen (Clubionidae): *Chiracanthium punctorium*,
24. aus der Familie Cervidae (Hirsche) alle Tiere der Unterfamilie Muntjak (*Muntiacinae*), alle Tiere der Unterfamilie Echte Hirsche (*Cervinae*), Elche (*Alces alces*),
25. alle Tiere der Familie Helodermatidae (Krustenechsen),
26. aus der Familie Varanidae (Warane) Komodowaran (*Varanus komodoensis*),
27. aus der Ordnung Testudines (Schildkröten) alle Tiere der Familie Chelydridae (Kaimanschildkröten), der Familie Chelidae (Schlangenhalschildkröten) und der Familie Trionychidae (Weichschildkröten).
28. aus der Ordnung der Schildkröten (Testudines) alle Tiere der Familie der Alligatorschildkröte (*Chelydridae*).

12. Hamburg

1. Hamburgisches Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten (Hamburgisches Gefahrtiergesetz HmbGefahrtierG) vom 21. Mai 2013

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 434)

(Quelle: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsha-prod.psml?doc.id=jlr-GefTGHArahmen&st=lr&showdoccase=1>)

§ 1 [Verbot der Haltung]

(1) Die nichtgewerbliche Anschaffung und Haltung von gefährlichen Tieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken ist vorbehaltlich einer Genehmigung nach § 2 verboten. Als gefährliche Tiere gelten Tiere solcher Arten, die auf Grund ihrer Körperkräfte, körperlichen Merkmale, Verhaltensweisen oder Gifte Menschen oder andere Tiere erheblich verletzen oder töten können.

(2) Unabhängig vom Alter des betreffenden Tieres sind für die Beurteilung der Gefährlichkeit in der Regel jeweils die Eigenschaften des Tieres im erwachsenen Zustand heranzuziehen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gefährliche Tierarten im Sinne von Absatz 1 zu bestimmen. Im Zweifelsfall hat die Halterin oder der Halter zu beweisen, dass das betreffende Tier nicht gefährlich ist oder nicht unter eine bestimmte Art fällt.

(3) Andere gesetzliche Vorschriften, die das Halten von Tieren im Sinne des Absatzes 1 regeln, bleiben unberührt.

§ 2 [Genehmigung]

Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Haltung gefährlicher Tiere, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere nachweist und über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Voraussetzungen für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Anforderungen festzulegen. Insbesondere kann er bestimmen, dass bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Einrichtungen, in denen die Tiere gehalten werden, einzuhalten sind.

§ 3 [MASSNAHMEN ZUR GEFAHRENABWEHR]

Bei Verstößen gegen dieses Gesetz ergreift die zuständige Behörde die nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 409, 433), in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Genehmigung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Genehmigung sind gebührenpflichtig. Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 4 [ORDNUNGSWIDRIGKEITEN]

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 ein Tier ohne Genehmigung anschafft oder hält,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 5 [AUßERKRAFTTRETEN; EVALUIERUNG]

Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Rechtzeitig vor Außerkrafttreten, spätestens zum 1. August 2020, berichtet der Senat der Bürgerschaft über die Anwendung und die Auswirkungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere im Hinblick auf die Kosten des Vollzugs. Soweit die Berichterstattung Belange des Datenschutzes berührt, ist die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vorher zu hören.

2. Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes und zur Weiterübertragung der Ermächtigung nach § 3 des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes (Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Gefahrtiergesetz – HbmGefahrtierDVO) vom 22. Oktober 2013

(Quelle: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsha-prod.psml?nid=1&showdoccase=1&doc.id=jlr-GefTGDVHApELS&st=lr>)

Auf Grund von § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 und § 3 Satz 4 des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes (HbmGefahrtierG) vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247) wird verordnet:

§ 1

GEFÄHRLICHE TIERARTEN

Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten gelten als gefährliche Tiere im Sinne von § 1 Absatz 1 HmbGefahrtierG.

§ 2

GENEHMIGUNG

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 2 HmbGefahrtierG ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen und muss folgende Angaben, Unterlagen und Nachweise enthalten:

1. Anzahl der Tiere und deren Art,
2. Geschlecht der Tiere,
3. Geburtsdatum oder Alter der Tiere,
4. nähere Beschreibung des Aussehens der Tiere und zugeordnete Fotos der Tiere sowie vorhandene Kennzeichnung,
5. Benennung einer geeigneten Person, die im Verhinderungsfall der Halterin bzw. des Halters die verantwortliche Betreuung der Tiere übernimmt und die ihre Bereitschaft hierzu schriftlich bekundet hat,
6. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), in der jeweils geltenden Fassung,
7. Nachweis der ausreichenden fachlichen Kenntnis gemäß § 4,
8. Angaben, die belegen, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind, einschließlich einer Beschreibung und Fotodokumentation der sicheren Einrichtung gemäß § 5 Absatz 1 sowie einer Kopie der schriftlichen Angaben gemäß § 5 Absatz 3.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und wenn keine Zweifel über die Zuverlässigkeit gemäß § 3, die ausreichenden Kenntnisse über die Haltung und Pflege gemäß § 4 und die Sicherheit der Einrichtung gemäß § 5 bestehen. Im Zweifelsfall hat die Halterin oder der Halter zu beweisen, dass das betreffende Tier nicht gefährlich ist oder nicht zu den gefährlichen Tierarten im Sinne des § 1 gehört. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, insbesondere die Kennzeichnungspflicht der Tiere, wenn sie nicht bereits gekennzeichnet sind, oder die Teilnahme an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung.

§ 3

ZUVERLÄSSIGKEIT

(1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, wegen Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch, sexuellem Missbrauch von Kindern, Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt,
 2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 3. wegen einer Straftat nach dem Hundegesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher die Personen auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden sind,
 4. eine Straftat nach Nummern 1 bis 3 im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 des Strafgesetzbuches begangen haben,
 5. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder die Vorschriften eines der in Nummer 3 genannten Gesetze verstoßen haben,
 6. minderjährig sind,
 7. keinen festen Wohnsitz haben oder
 8. an einer schweren psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung leiden oder alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind.
- (2) Sind Umstände bekannt, die Zweifel über die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 begründen, so kann die zuständige Behörde
1. weitere geeignete Nachweise anfordern,
 2. von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen,
 3. Anfragen an das zuständige Landeskriminalamt über Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige Erkenntnisse, die geeignet sind, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit zu begründen, stellen.
- (3) Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden
1. für die mit der Zuverlässigkeitsprüfung verfolgten Zwecke,
 2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden, erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
 3. zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Das Hamburgische Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Unterlagen der Zuverlässigkeitsprüfung keine Anwendung. Schriftliche Unterlagen aus der Zuverlässigkeitsprüfung sind fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Tieres oder nach Rücknahme des Antrages zu vernichten, entsprechende Daten sind zu löschen.

§ 4

AUSREICHENDE KENNTNISSE ÜBER DIE HALTUNG UND PFLEGE

(1) Die Halterin oder der Halter muss bezogen auf die jeweilige Tierart in den folgenden Themenbereichen über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen: Haltingsbedingungen, Umgang, Fütterung, Gesundheit und Pflege, Verhalten, Grundzüge der Biologie und tierschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Die ausreichenden fachlichen Kenntnisse müssen durch die Halterin oder den Halter nachgewiesen werden. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch

1. Vorlage einer einschlägigen Sachkundebescheinigung,
2. ein Fachgespräch mit Zustimmung der zuständigen Behörde, zu dem die Behörde Sachverständige auf Kosten der Halterin oder des Halters hinzuziehen kann,
3. Vorlage von Belegen anderer Behörden, wonach die Tiere im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Artenschutzrecht, welche besondere Fachkenntnisse über die Haltung und Pflege voraussetzen, gehalten werden, oder
4. den Umstand, dass die Halterin oder Halter der zuständigen Behörde bereits als fachkundig bekannt ist.

Sind Umstände bekannt, die Zweifel an den ausreichenden fachlichen Kenntnissen der Halterin oder des Halters begründen, so kann die zuständige Behörde weitere geeignete Nachweise fordern.

§ 5

EINRICHTUNGEN

(1) Gehege und Behälter müssen so beschaffen und so sicher aufgestellt sein, dass die Tiere nicht entweichen können und der unbefugte Zugriff Dritter verhindert wird. Die Öffnungen der Gehege und Behälter sind mit einem Schloss zu sichern, wobei von einem Schloss an jedem Behälter abgesehen werden kann, wenn die Behälter in einem ausbruchsicheren, abgeschlossenen Raum stehen, der für Unbefugte nicht zugänglich ist. Die verwendeten Baumaterialien der Gehege und Behälter müssen so widerstandsfähig sein, dass die Tiere nicht in der Lage sind, sie derart zu beschädigen, dass ein Entweichen möglich ist. Gehege und Behälter müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht verrutschen oder kippen können. Werden mehrere gefährliche Tiere in demselben Gehege oder Behälter gehalten, soll sichergestellt sein, dass die Tiere abgesondert werden können, ohne sie aus der Einrichtung zu nehmen (zum Beispiel durch Schiebewände, Schlupfkästen). Die Gehege und Behälter müssen den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Während des Transports müssen die gefährlichen Tiere in einem Transportbehältnis sicher verwahrt werden, so dass sie nicht entweichen können und der unbefugte Zugriff Dritter verhindert wird. Das Transportbehältnis muss aus stabilem bruchsicke-rem Material bestehen und soll mit einem Schloss gesichert sein.

(3) An dem Gehege oder Behälter sind der wissenschaftliche und der deutsche Name, die Anzahl der Tiere, deren gefährliche Eigenschaften, Verhaltensanweisungen für den

Umgang, Erste-Hilfe-Maßnahmen und eine Standort- und Telefonliste der Ärzte und der im Falle eines Unfalls zu benachrichtigenden Behörden gut sichtbar für Dritte anzugeben. Während des Transportes gefährlicher Tiere sind diese schriftlichen Angaben in Kopie mitzuführen.

(4) Die Sicherheit des Geheges oder Behälters gemäß Absatz 1 und die Vollständigkeit der Angaben gemäß Absatz 3 müssen durch die Halterin oder den Halter nachgewiesen werden. Sind Umstände bekannt, die diesbezüglich Zweifel begründen, so kann die zuständige Behörde weitere geeignete Nachweise fordern.

§ 6

GEBÜHREN

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 HmbGefahrtierG zur Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze wird auf die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Oktober 2013.

Software. Workshops. Gutachten.

ANLAGE**Gefährliche Tiere nach § 1 Absatz 1 HmbGefahrtierG****1. Skorpione**

- | | | |
|------|---------------|--------------|
| 1.1 | Androctonus | (alle Arten) |
| 1.2 | Anuroctonus | (alle Arten) |
| 1.3 | Buthacus | (alle Arten) |
| 1.4 | Buthotus | (alle Arten) |
| 1.5 | Buthus | (alle Arten) |
| 1.6 | Centroides | (alle Arten) |
| 1.7 | Leirus leirus | (alle Arten) |
| 1.8 | Mesobuthus | (alle Arten) |
| 1.9 | Parabuthus | (alle Arten) |
| 1.10 | Tityus | (alle Arten) |
| 1.11 | Hemiscorpius | (alle Arten) |

2. Spinnen

- | | | |
|-----|---------------|--------------|
| 2.1 | Atrax | (alle Arten) |
| 2.2 | Hadronyche | (alle Arten) |
| 2.3 | Macrothele | (alle Arten) |
| 2.4 | Harpactirella | (alle Arten) |
| 2.5 | Poecilotheria | (alle Arten) |
| 2.6 | Pterinochilus | (alle Arten) |
| 2.7 | Selenocosmia | (alle Arten) |
| 2.8 | Stromatopelma | (alle Arten) |

- 2.9 Latrodectus (alle Arten)
- 2.10 Loxosceles (alle Arten)
- 2.11 Phoneutria (alle Arten)
- 2.12 Sicarius (alle Arten)

3. Panzerechsen

Alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 Metern erreichen können

4. Echsen

- 4.1 Heloderma (Krustenechse) (alle Arten)
- 4.2 Varanus (Waran) (alle Arten, die ausgewachsen eine Kopf-Rumpflänge von mindestens 80 cm erreichen können)

5. Riesenschlangen

- 5.1 Alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 3 Metern erreichen können
- 5.2 Eunectes (Anakonda)
- 5.3 Morelia amethystinus (Amethystpython)
- 5.4 Liasis olivaceus (Olivpython)
- 5.5 Python reticulatus (Netzpython)
- 5.6 Python sebae (Nördlicher Felsenpython)
- 5.7 Python natalensis (Südlicher Felsenpython)
- 5.8 Python molurus (Tigerpython)

6. Giftschlangen

- 6.1 Dispholidus (Boomslang) (alle Arten)

6.2	Thelotornis (Vogel- und Lianennatter)	(alle Arten)
6.3	Acanthophis (Todesotter)	(alle Arten)
6.4	Aspidelaps (Schildkobra)	(alle Arten)
6.5	Austrelaps (Australischer Kupferkopf)	(alle Arten)
6.6	Bulengerina (Wasserkobra)	(alle Arten)
6.7	Bungarus (Krait)	(alle Arten)
6.8	Calliophis (Schmuckottern, Orientalische Korallenschlangen)	(alle Arten)
6.9	Dendroaspis (Mamba)	(alle Arten)
6.10	Hemachatus (Ringhalskobra)	(alle Arten)
6.11	Hoplocephalus (Bloßkopf- und Breitkopftotter u.a.)	(alle Arten)
6.12	Leptomicurus (Korallenschlange)	(alle Arten)
6.13	Maticora (Bauchdrüsenotter)	(alle Arten)
6.14	Micrurus (Echte Korallenschlange)	(alle Arten)
6.15	Naja (Echte Kobra)	(alle Arten)
6.16	Notechis (Tigerotter)	(alle Arten)
6.17	Ophiophagus (Königskobra)	(alle Arten)
6.18	Pseudechis (Schwarzotter)	(alle Arten)
6.19	Pseudonaja (Australische Scheinkobra)	(alle Arten)
6.20	Tropidechis (Rough scaled snake)	(alle Arten)
6.21	Walterinnesia (Wüstenkobra)	(alle Arten)
6.22	Elapidae Hydrophiinae (Seeschlange)	(alle Arten)
6.23	Agkistrodon (Dreieckskopftotter)	(alle Arten)

6.24	Atropoides (Springende Lanzenotter)	(alle Arten)
6.25	Bothriechis (Palmenlanzenotter)	(alle Arten)
6.26	Bothrops (Lanzenotter)	(alle Arten)
6.27	Calloselasma (Malayische Mokassinotter)	(alle Arten)
6.28	Crotalus (Klapperschlange)	(alle Arten)
6.29	Deinagkistrodon (Chinesische Nasenotter)	(alle Arten)
6.30	Gloydius (Japanische Mamushi)	(alle Arten)
6.31	Hypnale (Indische Höckernasengrubenotter)	(alle Arten)
6.32	Lachesis (Buschmeister)	(alle Arten)
6.33	Protobothrops	(alle Arten)
6.34	Sistrurus (Zwergklapperschlangen)	(alle Arten)
6.35	Trimeresurus (Asiatische Lanzen- und Grubenotter)	(alle Arten)
6.36	Tropidolaemus (Waglers Lanzenotter)	(alle Arten)
6.37	Atheris (Buschviper)	(alle Arten)
6.38	Atractaspis (Erdviper)	(alle Arten)
6.39	Bitis (Puffotter)	(alle Arten)
6.40	Cerastes (Hornviper)	(alle Arten)
6.41	Daboia (Kettenviper)	(alle Arten)
6.42	Echis (Sandrassel-Otter)	(alle Arten)
6.43	Eristicophis (Macmahon-Viper)	(alle Arten)
6.44	Proatheris (Sumpfviper)	(alle Arten)
6.45	Pseudocerastes (Trughornviper)	(alle Arten)

- 6.46 Vipera (Echte Ottern) (alle Arten)
- 7. Hunde**
- 7.1 Canis lupus (Wolf) (alle Arten ausgenommen Canis lupus familiaris [Haushund])
- 7.2 Wolfshybrid (alle Hybride aus Wolf und Haus- oder Wildhund bis einschließlich der vierten Tochtergeneration [F4])
- 7.3 Cuon alpinus (Rothund) (alle Arten)
- 7.4 Hyaenida (Hyäne) (alle Arten)
- 7.5 Lyacon pictus (Afrikanischer Wildhund) (alle Arten)
- 8. Katzen**
- 8.1 Unterfamilie Pantherinae (Großkatzen) (alle Arten)
- 8.2 Puma concolor (Puma) (alle Arten)
- 9. Bären**
- Ursidae (Großbären) (alle Arten)
- 10. Primaten**
- 10.1 Gorilla (Gorilla) (alle Arten)
- 10.2 Pan (Schimpanse) (alle Arten)
- 10.3 Pongo (Orang-Utan) (alle Arten)

13. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es kein gesondertes Gift- oder Gefahrtiergesetz. Allerdings werden Regelungen zu Tieren, „die für Menschen lebensgefährlich werden können“ im Landesnaturschutzgesetz §25 getroffen.

Eine Liste der betreffenden Tiere existiert nicht.

Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz:
§ 25 Haltung und Zucht von Tieren einer besonders geschützten Art

(1) Wer Tiere einer besonders geschützten Art hält, muss unbeschadet der Vorgaben der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) in der jeweils geltenden Fassung über eine ausreichende Fachkunde verfügen sowie die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend unterbringen und versorgen. Eine ausreichende Fachkunde wird vermutet, wenn die Person, die Tiere hält, Mitglied in einem Fachverband ist oder an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung eines Zoos oder eines Fachverbandes teilgenommen hat und darüber auf Verlangen der zuständigen Behörde eine schriftliche Bestätigung vorlegen kann.

(2) Die Haltung von Tieren einer besonders geschützten Art, die für Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, von Wölfen und Giftschlangen, setzt eine sichere Unterbringung der Tiere voraus, um einem Entweichen der Tiere vorzubeugen. Neben einem Fachkundenachweis für diese Tiere ist zusätzlich eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens in Höhe von 500 000 Euro nachzuweisen.

(3) Über die Bestände sowie die Zu- und Abgänge von Tieren hat die Person, die diese Tiere NatSchG_RP_2015 <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/tci/page/bsrlpprod.psm1?action...> 26.10.2016 13:03 hält, entsprechend § 6 BArtSchV Buch zu führen. Zusätzlich ist für jedes giftige Tier im Sinne des Absatzes 2 darin zu vermerken, welches Gift die entsprechende Art aufweist. (4) Werden die Anforderungen nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 nicht eingehalten, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, um die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Die Haltung der Tiere ist zu untersagen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 42 Abs. 8 Satz 2 und 3 BNatSchG gilt entsprechend.